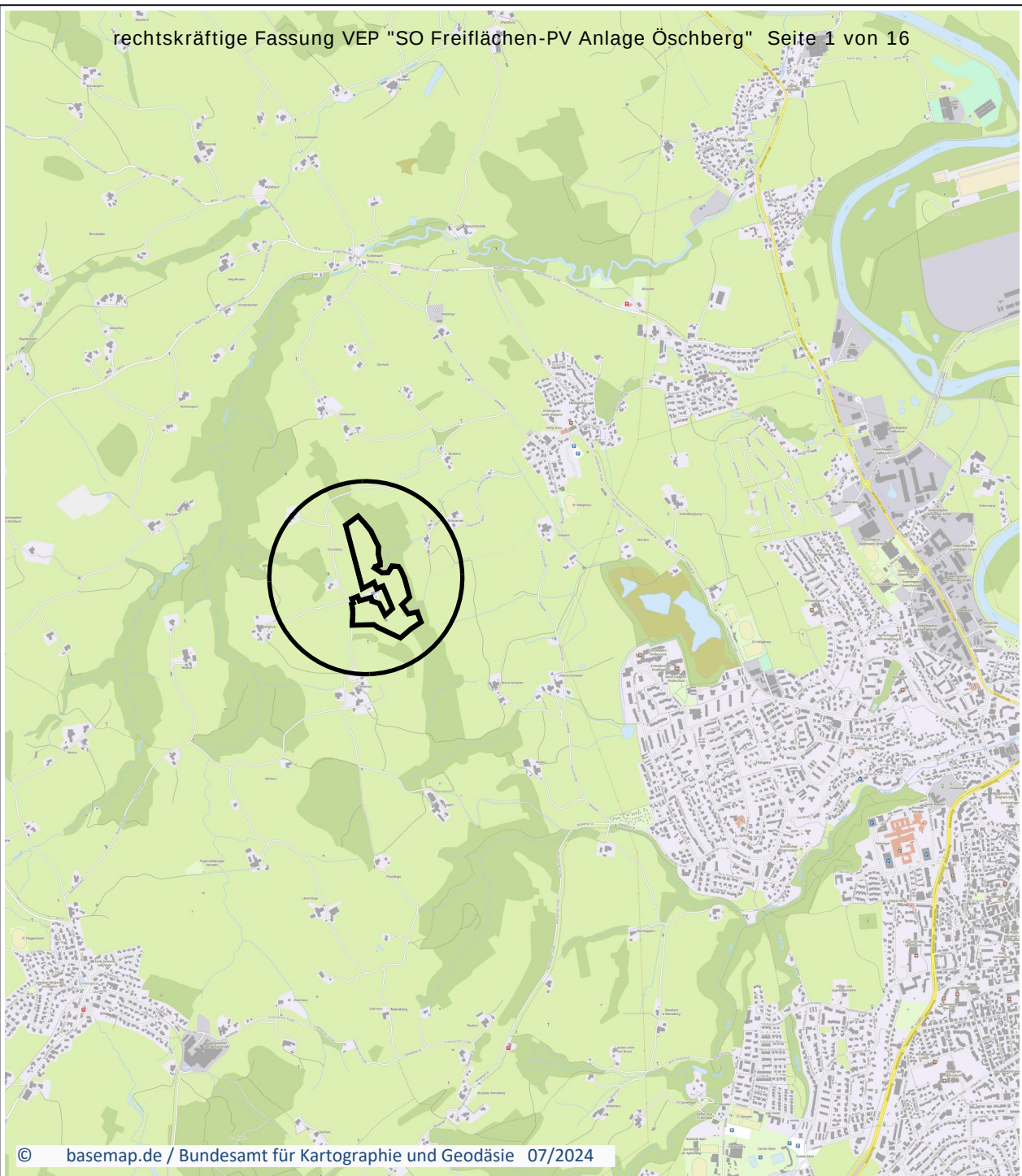




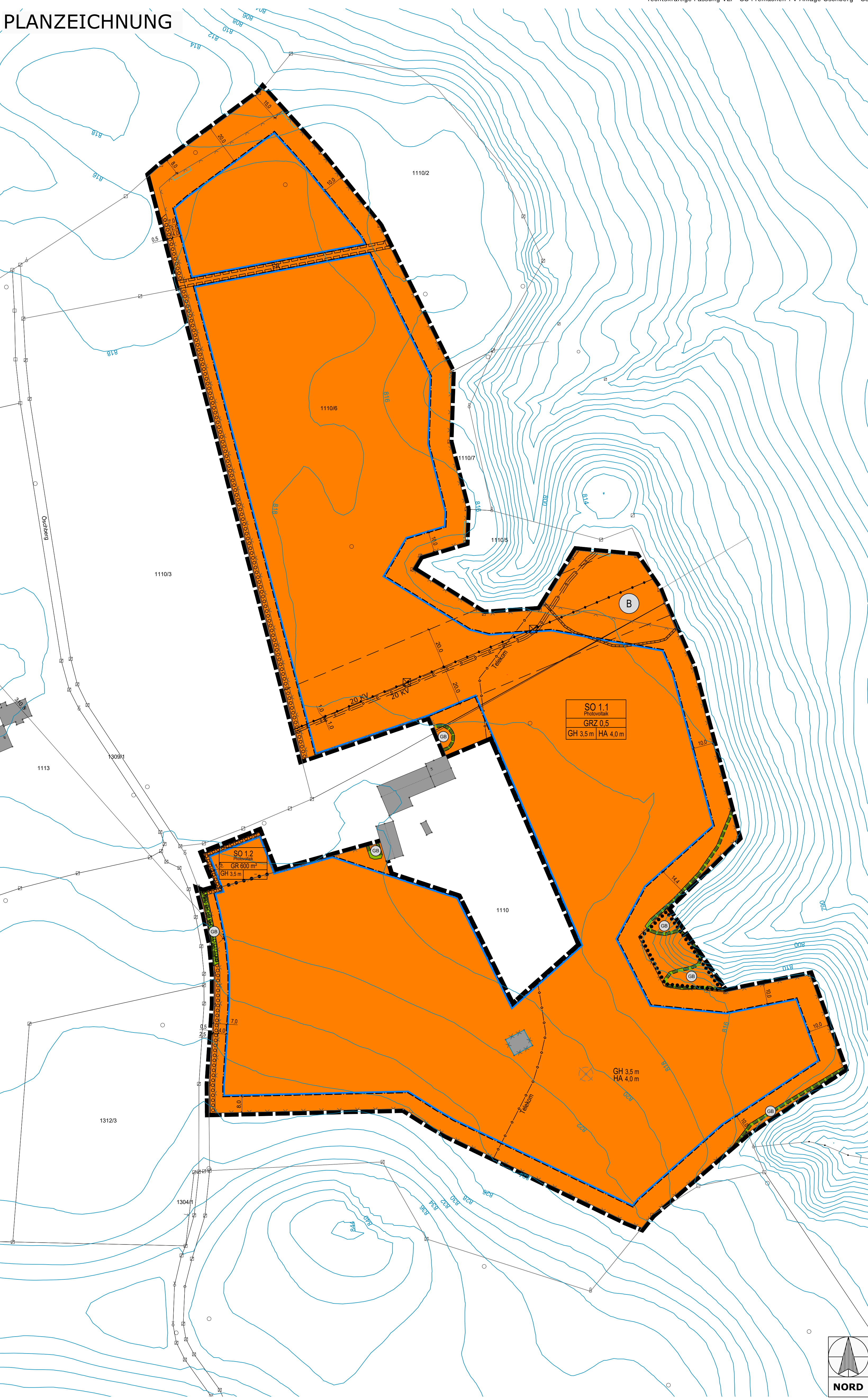
Kempten^{Allgäu}

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg" im Bereich nördlich Elmatried, südlich Dottenried, östlich der Straße Öschberg und westlich Schwarzen

(Bebauungsplan im Regelverfahren nach §10 BauGB)

Plan-Nr.	Maßstab	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum
6017	1:1000		18.07.2024 25.09.2024 20.03.2025 17.07.2025
Planzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke		i.A.	

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstige Sondergebiete, Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung

0.5 Grundflächenzahl, hier 0.5

GH 3.5 m maximal zulässige Gebäudehöhe "Betriebsanlagen" (GH), in m ü. NHN

HA 4.0 m maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen "Solarmodule" (HA), in m ü. NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

20 kV Leitung oberirdisch mit Bezeichnung und Schutzstreifen, hier beidseitig 20 m - Leitung außer Betrieb, entfällt langfristig

20 kV Kabel unterirdisch mit Bezeichnung und Schutzstreifen, hier beidseitig 1 m

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu fällender Baum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Nachrichtliche Übernahmen

FR Mit Fahrrecht zu belastende Flächen

B Bodendenkmal

gesetzlich geschützter Biotop n.§30 Abs.1 BNatSchG

Unterirdische Versorgungsleitung - Telekom

Hinweise

Abbruch

vorhandene Gebäude/ Nebengebäude

vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurnummer

Höhenschichtlinie - 2 m, hier 820 m ü. NHN DHHN 2016

Bemaßung, hier 3.3 m

Zaun

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
Gebäudehöhe
Höhe baul. Anlagen

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 25.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 02.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 4 BauGB über den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.09.2024 in der Zeit vom 09.10.2024 bis 10.11.2024.

Öffentliche Auslegung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 20.03.2025 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 09.04.2025 bis 11.05.2025.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2025 gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 09.04.2025 bis 11.05.2025.

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 24.07.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg" bestehend aus Planzeichnung und Textteil stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 17.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Ausfertigung
Der Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg" bestehend aus Planzeichnung und Textteil stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 17.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

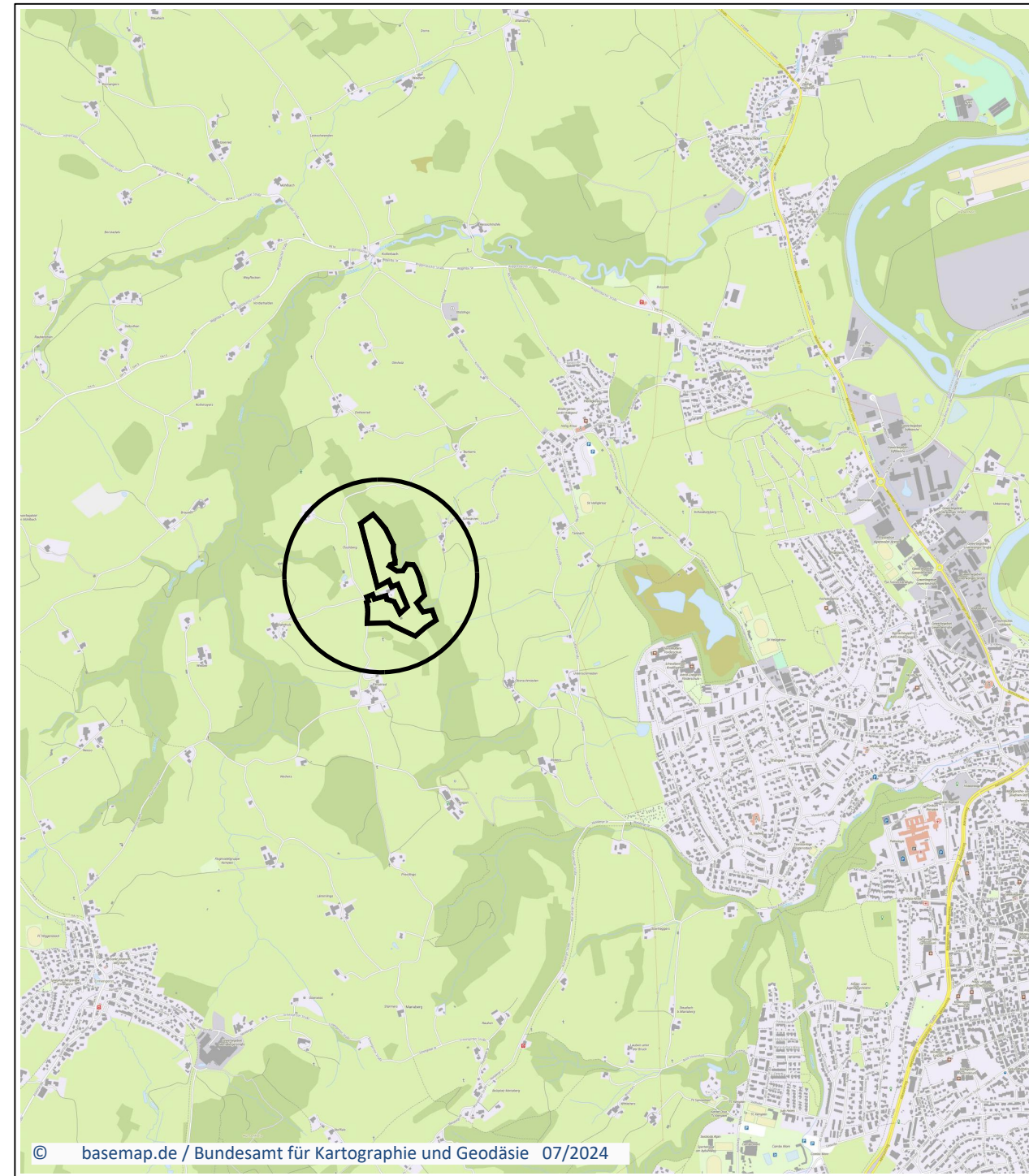
Stadt Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Bekanntmachung - Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg" wurde im Amtsblatt vom gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg" ist damit in Kraft getreten.

Stadt Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

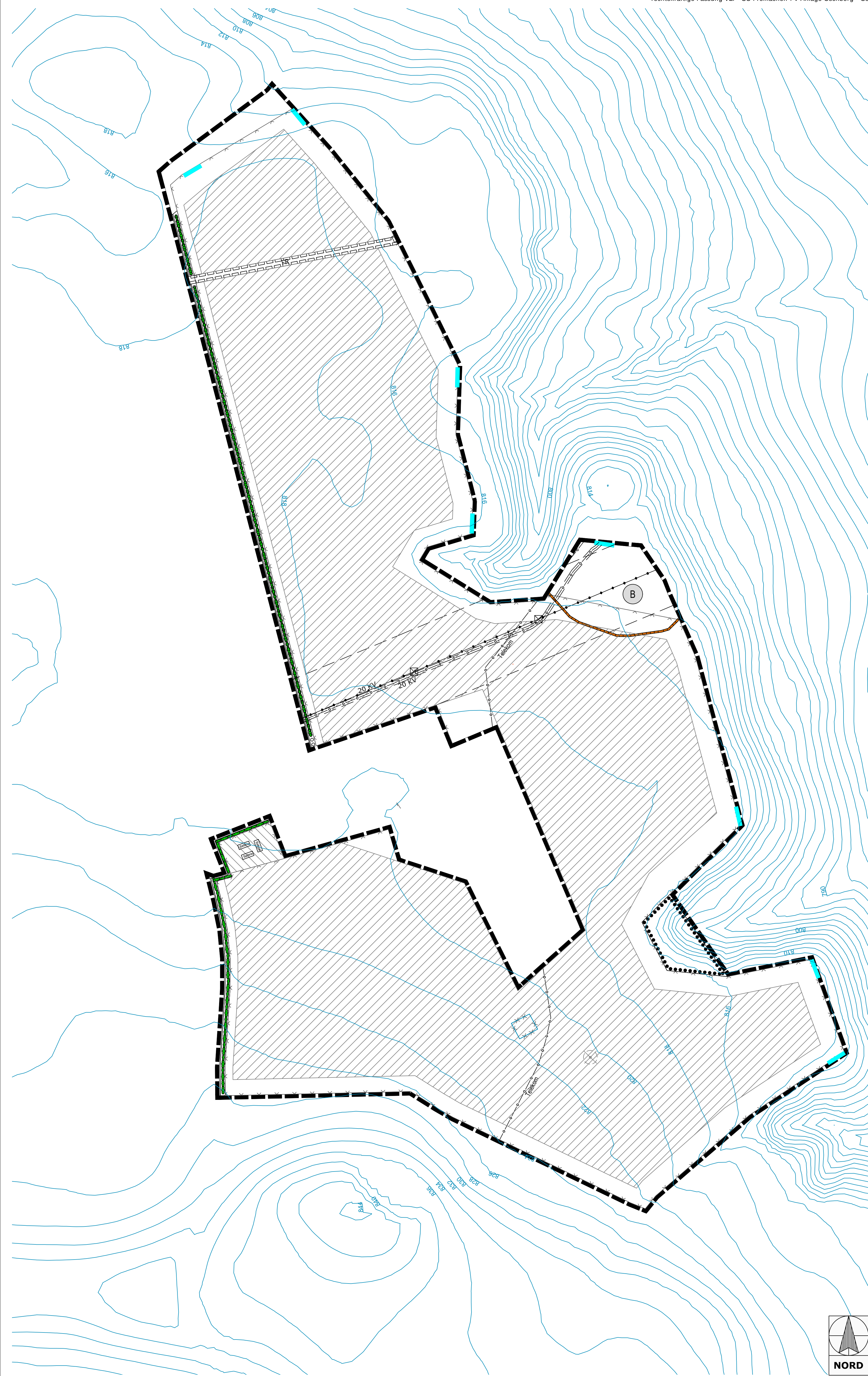


KemptenAllgäu

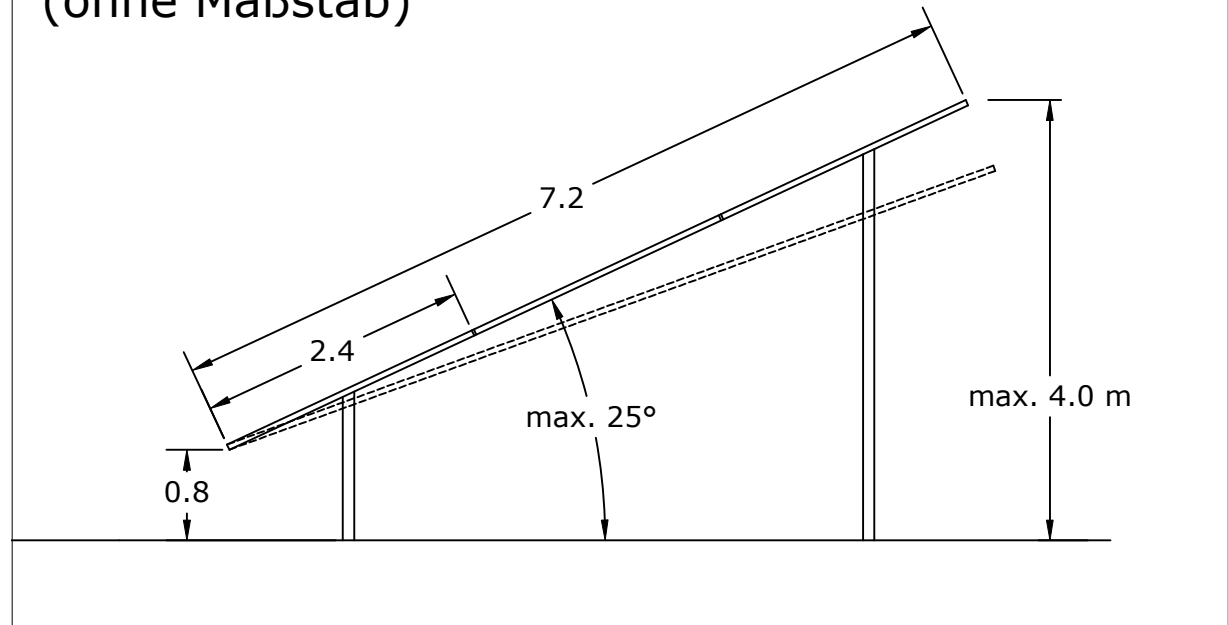
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg"
im Bereich nördlich Elmried, südlich Dottenried, östlich der Straße Öschberg und westlich Schwarzen

(Bebauungsplan im Regelverfahren nach §10 BauGB)

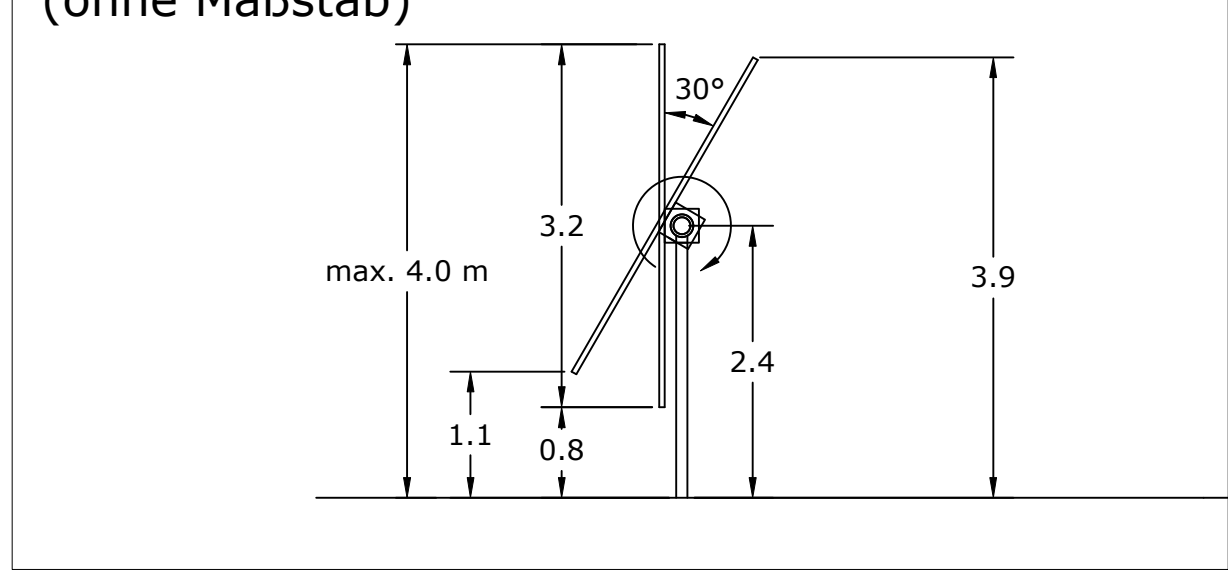
Plan-Nr. 6017	Maßstab 1:1000	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum 18.07.2024 25.09.2024 20.03.2025 17.07.2025
Planzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke			
		i.A.	



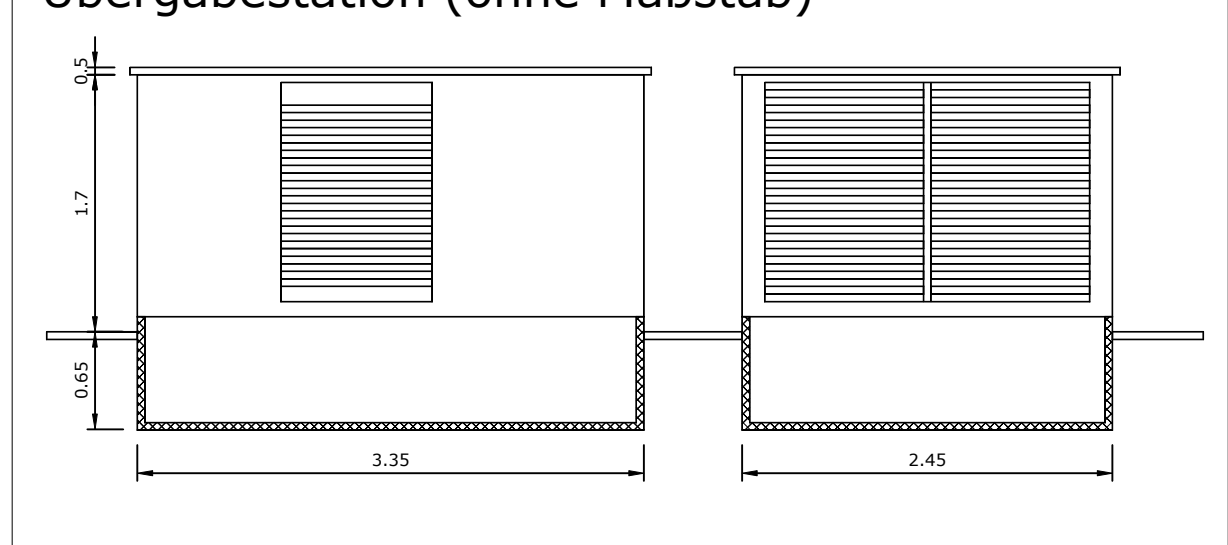
Aufbau der Module nicht nachgeführte Bauweise (ohne Maßstab)



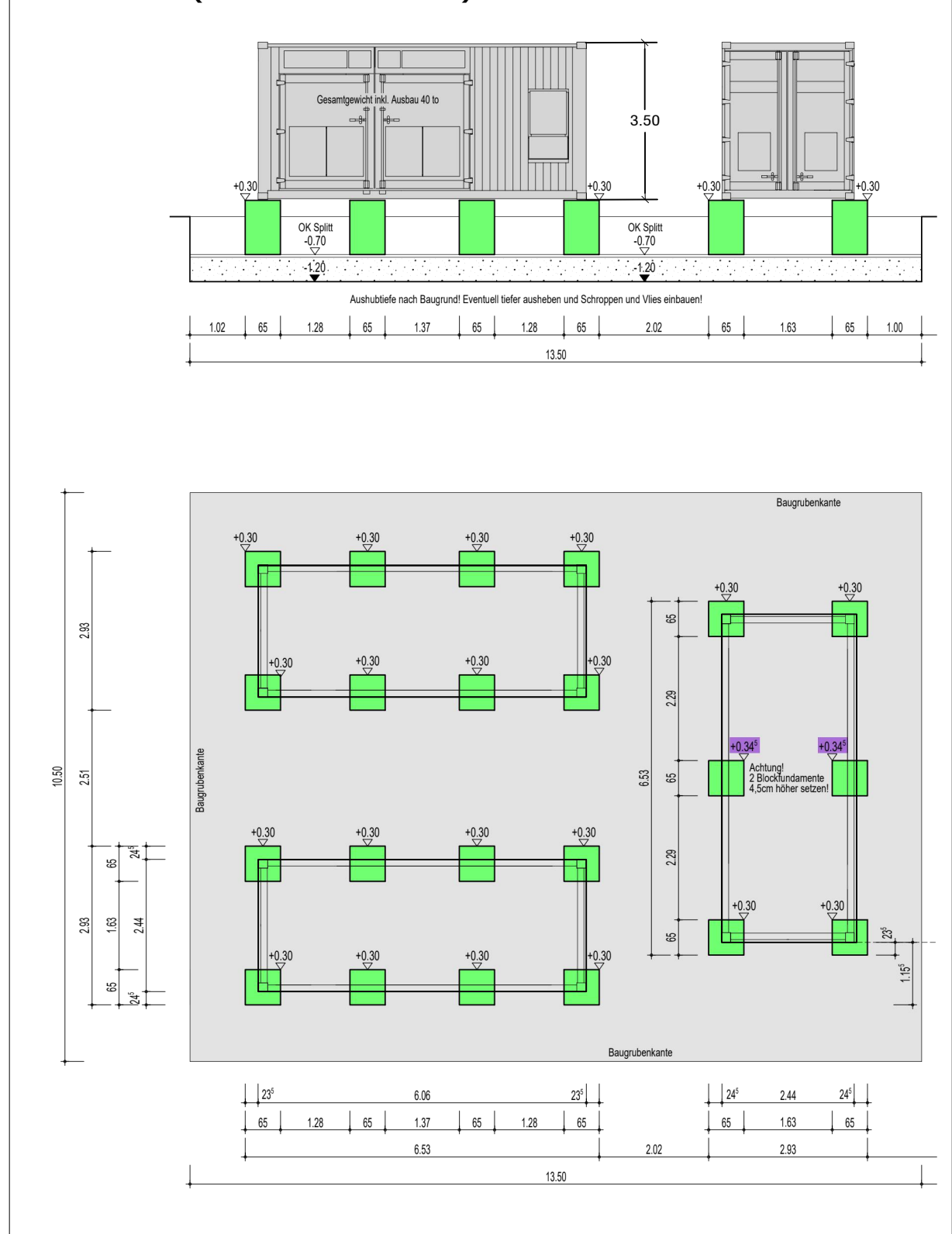
Aufbau der Module nachgeführte Bauweise (ohne Maßstab)



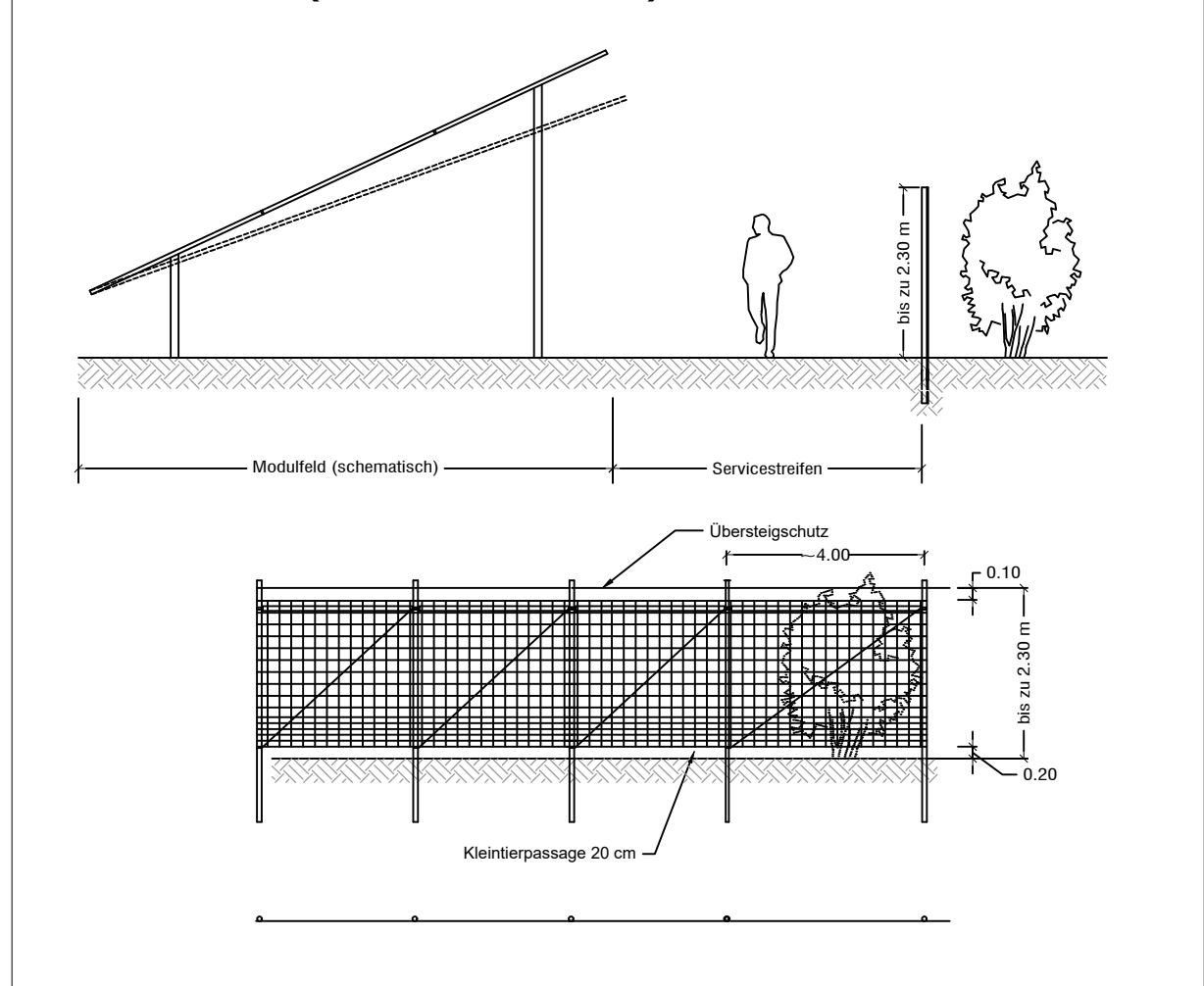
Übergabestation (ohne Maßstab)



Batterie (ohne Maßstab)

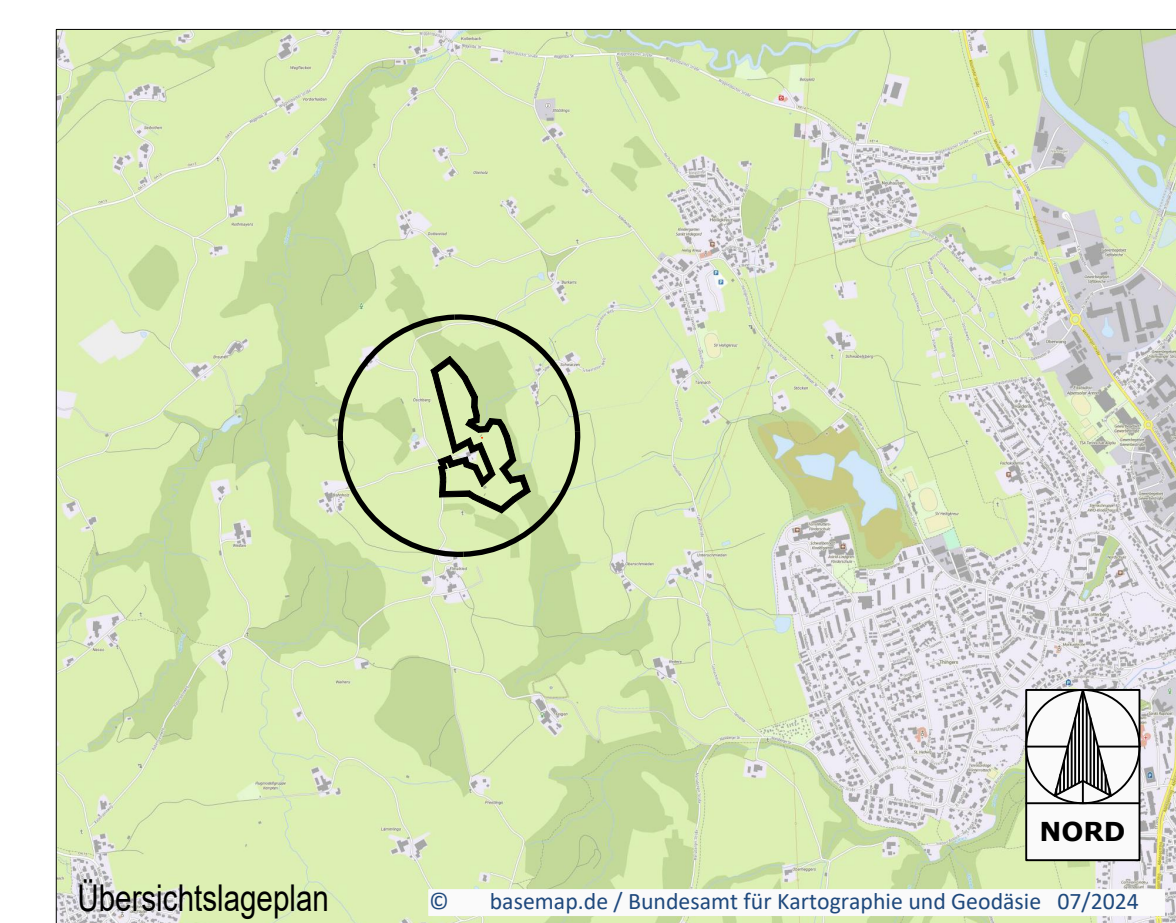


Zaundetail (ohne Maßstab)



LEGENDE

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- Hauptversorgungsleitungen 20 kV oberirdisch mit Bezeichnung und Schutzstreifen, hier beidseitig 20 m
 - 20 kV Kabel unterirdisch mit Bezeichnung und Schutzstreifen, hier beidseitig 1 m
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- zu fällender Baum
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Mit Fahrrecht zu belastende Flächen
 - Bodendenkmal
 - Wildtiergitter
 - Abbruch
 - vorhandene Gebäude/ Nebengebäude
 - vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurnummer
 - Höhenschichtlinie - 2 m, hier 820 m ü. NHN DHN 2016
 - Bemauung, hier 3,3 m
 - Zaun
 - Batteriespeicherfläche
 - Solarmodulfläche / Trafostation



INDEX C	
INDEX B	
INDEX A	
PROJEKT	
"Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg"	
AUFTRAGGEBER	Franz Prestel
	Öschberg r.E. GmbH & Co. KG Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110 f.prestel@t-online.de
PLANER	Kling Consult GmbH
	Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110 KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de
PLANART	Vorhaben- und Erschließungsplan
BEARBEITET:	RS 17.07.2025
GEZEICHNET:	LI 17.07.2025
GEPRÜFT:	
MASSSTAB:	1 : 1000

Stadt Kempten (Allgäu)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6017 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“

im Bereich nördlich Elmatried, südlich Dottenried, östlich der Straße
Öschberg und westlich Schwarzen

- Teil I -

Planzeichnung
Planzeichenerklärung
Verfahrensvermerke
Bebauungsplansatzung

17.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ermächtigungsgrundlage	2
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
§ 1	Art der baulichen Nutzung	3
§ 2	Maß der baulichen Nutzung	3
§ 3	Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen	4
§ 4	Bauweise	4
§ 5	Abstandsflächen	4
§ 6	Grünordnung	4
§ 7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	5
§ 8	Bodenschutz	6
§ 9	Ordnungswidrigkeit	6
3	Örtliche Bauvorschriften	7
§ 10	Einfriedungen	7
§ 11	Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	7
§ 12	Ordnungswidrigkeit	7
4	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen	7
	Altlastenkataster	7
	Bodendenkmal	8
	Bodenschutz	8
	Niederschlagswasser	11
	Reinigung der PV-Module	12
	Artenliste	12

1 Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“ im Bereich nördlich Elmatried, südlich Dottenried, östlich der Straße Öschberg und westlich Schwarzen als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“ ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung. Er umfasst die Flurnummern 1110 (TF) und 1110/6, Gemarkung Sankt Lorenz, Stadt Kempten (Allgäu) und hat eine Gesamtgröße von ca. 8,17 ha.

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung sowie dem Textteil vom 20.03.2025. Dem Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“ wird die Begründung vom 20.03.2025 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerische Bauordnung

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)

Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Bundes- Immissionsschutzgesetz

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Unter Bezug auf § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Der in der Planzeichnung mit SO 1.1 gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramm- oder Drehfundamenten mit Stringwechselrichtern
- Solarmodule in nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramm- oder Drehfundamenten mit Stringwechselrichtern
- Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestationen, Trafos usw.)
- Wege
- Einfriedungen

Der in der Planzeichnung mit SO 1.2 gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestationen, Trafos usw.)
- Energiegroßspeicher
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inkl. Stellplätze
- Wege
- Einfriedungen

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

SO 1.1

Grundflächenzahl GRZ

GRZ 0,5: Die von Betriebsgebäuden und Modulflächen horizontal überdeckte Fläche darf maximal 50 % der Sondergebietsfläche betragen.

SO 1.2

Grundfläche GR

Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude, inklusive Energiegroßspeicher, darf insgesamt max. 600 m² betragen.

§ 3 Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen

Solarmodule

- Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der Solarmodule ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgeblicher Bezugspunkt für das bestehende Gelände ist der jeweils höchst gelegene Punkt im Bereich der einzelnen Solarmodule.
Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m betragen.
- Oberer Bezugspunkt ist bei den Solarmodulen jeweils die Mitte der Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand.
- Die zulässige Höhe der Solarmodule (HA) beträgt max. 4,0 m über natürlichem Gelände.

Betriebsgebäude/ Energiegroßspeicher

- Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude (GH) ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgeblicher Bezugspunkt für das bestehende Gelände ist der jeweils höchst gelegene Punkt im Bereich der einzelnen baulichen Anlagen.
- Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude (GH) ist der höchste Punkt des Gebäudes.
- Die zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude (GH) beträgt maximal 3,5 m über natürlichem Gelände.

§ 4 Bauweise

Offene Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die im Sondergebiet zulässigen baulichen Anlagen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

§ 5 Abstandsflächen

Die Abstände zwischen den Modulreihen müssen mindestens 3 m betragen. Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Grünordnung

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Eingrünung Baugebiet/Batteriespeicher)

Innerhalb der Eingrünung Baugebiet/Energiespeicher ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 2,5 m eine einreihig freiwachsende Hecke auf 80-90 v. Hundert aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Herkunftsgebiet 6.1, siehe Artenliste "Straucharten") zu pflanzen. In Verbindung hierzu sind heimische, standortgerechte Kletterpflanzen auf Lücke zu pflanzen.

Sicherung des Bestandes durch regelmäßiges Nachpflanzen in der ersten Pflanzperiode nach Ausfall.

Die Gehölze sind alle 3-5 Jahre einem Schnitt zu unterwerfen. Der Pflegeschnitt ist nur in den Wintermonaten vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Ab einem Alter von 10 Jahren sind die Gehölze nach Bedarf auszulichten.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (bestehende Forstflächen)

Bestehende Gehölze sind innerhalb dieser Flächen zu erhalten und zu pflegen.

Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen

Mit Ausnahme der Betriebsgebäude, Energiegroßspeicher, Erschließungswege und im Bereich des Bodendenkmals, der außerhalb des Zauns zu liegen kommt sowie der Flächen mit Pflanzbindung ist das gesamte Sondergebiet Photovoltaik extensiv zu entwickeln. Alternative Nutzungen (z.B. teilweise Überstellung mit Beerensträuchern und Obstgehölzen) sind in Abstimmung mit der UNB zulässig.

Entwicklungsziel

Als Entwicklungsziel wird ein extensiv gepflegtes, artenarmes Grünland (G211) festgelegt.

Entwicklungsmaßnahmen

In den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist die Fläche auszuhagern. Hierzu ist eine 3- bis 4-malige Mahd pro Jahr ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durchzuführen.

Danach kann auf eine zweimalige Mahd pro Jahr umgestellt werden, um eine externe Pflege zu gewährleisten.

Eine Beweidung durch Schafe und anderen geeigneten Tierarten ist zulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln generell nicht zulässig.

Pflege im Bereich des Bodendenkmals außerhalb des Zauns

Im Bereich des Bodendenkmals, der außerhalb des Zauns liegt ist eine Pflege nach Bedarf durchzuführen. Der Bewuchs ist alle 3-5 Jahre einer Mahd zu unterziehen.

§ 7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1: Baufeldräumung bzw. Installation der Module

Die Baufeldräumung ist auf die Zeit der Vegetationsruhe zu begrenzen (Oktober bis Mitte April). Sollen die Bauarbeiten deutlich außerhalb dieses Zeitfensters beginnen bzw. durchgeführt werden, so ist die Planfläche auf Artenschutzkonflikte hin zu kontrollieren.

Vermeidungsmaßnahme 2: Abstimmung Standort und Modulart

Untersuchungen zeigten, dass Fledermäuse horizontale Flächen mit Gewässern und vertikale Flächen mit offenen Flugwegen verwechseln können. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten glatte, vertikale Oberflächen an kritischen Orten, wie Zugrouten und Jagdhabitaten, vermieden werden.

Solche befinden sich aller Voraussicht nach entlang der Waldränder. Um diese Zugrouten und Jagdhabitats freizuhalten, wird ein Abstand von 10 m zwischen dem Waldrand und den Modulen festgelegt.

Vermeidungsmaßnahme 3: Artenschutzzaun

Damit keine Gefahr besteht, dass Reptilien in die Baustelle einwandern (dadurch würden sich Verbotstatbestände ergeben), wird entlang der Kontaktlinie Baufeld – Eidechsenhabitat vor Beginn der Maßnahme ein Reptilienzaun nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Stand Juli 2020) installiert. Durch den entsprechenden Abstand könnte in Abstimmung mit dem Umweltamt u.U. hierauf verzichtet werden.

Vermeidungsmaßnahme 4: Entfernen von Gehölzen und Abriss Stadl

Wenn Gehölze entfernt werden und/oder der Stadl abgerissen wird, so sind die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Arbeiten haben aus Artenschutzgründen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres zu erfolgen (Sperrfrist nach § 39 BNatSchG).

Kann das vorgegebene Zeitfenster nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde/dem Umweltamt mehrere Wochen vor Beginn der Arbeiten der Gehölzbestand und der Stadl hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedeutung neu bewertet werden.

Vermeidungsmaßnahme 5: Bodenabstand Grundstückszaun

Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Tieren zur Barriere werden. Deshalb ist ein ausreichender Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 20 cm einzuhalten.

§ 8 Bodenschutz

Bei der Gründung mit Rammpfählen sind Alternativen zu verzinktem Stahl – etwa Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen – zu verwenden, falls die Gründung ganz oder zeitweise im Grund- oder Stauwasserbereich liegt.

Bei allen Erdarbeiten insbesondere beim Anlegen von Leitungsgräben beim Um- oder Zwischenlagern sind Verdichtungen und sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den grünordnerischen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

3 Örtliche Bauvorschriften

§ 10 Einfriedungen

Einfriedungen des Sondergebietes „Photovoltaik“ sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,3 m inklusive Übersteigungsschutz zulässig.

Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und der Geländeoberfläche muss ein Spalt von mindestens 20 cm verbleiben.

Innerhalb der Einfriedung sind Wildgatter in Form von Metallgittern in den Maßen 0,9 m x 1,0 m, in dem im Abstand von 0,2 m Metallstäbe eingeschweißt sind, zulässig.

§ 11 Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB befristet. Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik ist der Solarpark innerhalb eines Jahres zurückzubauen. Auf den Durchführungsvertrag, der zwischen dem Bauherren und der Stadt Kempten vor Satzungsbeschluss geschlossen wird, wird verwiesen.

Zur Sicherung des bestehenden Dauergrünlands wird eine mindestens 5 Jahre währende Grünlandnutzung als landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zu wider handelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Altlastenkataster

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche bekannt.

Zum Stichtag 09.11.2024 liegen im Amt für Umwelt- und Naturschutz keine Erkenntnisse über Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor.

Sollten im Planungsgebiet aufgrund von Bodengutachten oder durch sonstige Erkenntnisse Schadstoffe i.S. des Bodenschutz- oder Wasserrechts in Konzentrationen über den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) festgestellt werden, so ist das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) als zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage aller Gutachten oder sonstiger Erkenntnisquellen zu informieren.

Sofern bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG oder Altlasten i.S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG auftreten sollten, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unverzüglich zu unterrichten.

Bodendenkmal

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein Bodendenkmal (D-7-8227-0018) gemäß Denkmalkartierung der bayerischen Vermessungsverwaltung bekannt. Es wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäle befinden, bedarf der Erlaubnis. Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

(4) Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäle auswirken kann. Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäle im Erdreich aufzufinden, verboten. Eine Erlaubnis kann nur für berechnigte berufliche Zwecke erteilt werden. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Bodenschutz

Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen (z. B. ausreichende Sicker- und Speicherfähigkeit bei Starkregen) übernehmen und in den nicht überbauten und versiegelten Bereichen als Standort für Vegetation (mit standorttypischer Ausprägung) dienen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG, UVPG) zu beachten. Insbesondere sind Bodeneinwirkungen so vorzunehmen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte der BBodSchV dem nicht entgegenstehen. Dabei ist der hochwertige Oberboden ausschließlich für die Rekultivierung oder Bodenverbesserung der nicht überbauten Flächen unter Beachtung der DIN 19731 wieder zu verwenden. Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen. Vor einem Bodenauftrag ist der humose Oberboden abzutragen. Dieser ist dann vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern. Den Bauherren soll

ermöglicht werden, Bodenaushub und Mutterboden außerhalb des eigenen Bauplatzes bis zur Wiederverwendung innerhalb des Baugebietes zwischenzulagern. Dazu sollen trockene, nicht vernässte Zwischenlagerplätze ausgewiesen werden. Mulden, Senken und Flächen mit Wasserzug sind dafür ungeeignet. Mutterboden und humusfreier Bodenaushub dürfen nur getrennt, in profilierten und geglätteten Mieten zwischengelagert werden. Humoser Mutterboden sollte weitgehend frei von Pflanzenteilen sein und nicht höher als 2 m geschüttet werden. Für einen geordneten Wasserabfluss ist zu sorgen. Die Mieten sollten, bei einer geplanten Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Winterraps, Ölrettich) begrünt werden. Eine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall darf nicht erfolgen. Der Überschuss an Erdaushub muss einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden. Verunreinigter Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG und daher erst nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens (§ 5 KrWG) weiter zu verwerten.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen, insbesondere Verdichtungen, auf das engere Baufeld beschränkt bleiben (vgl. DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern bzw. sinnvoll direkt zu verwerten (vgl. § 202 BauGB; DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten). Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 (Ausgabe Juni 2018) und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden. Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen sind zu vermeiden. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist Mutterboden nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) und geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu verwerten.

Dem Bauherrn wird angeraten im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Überprüfung der Vermeidbarkeit bzw. ein Verwertungskonzept durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen, um Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden.

Kann oder soll der ausgehobene Boden weder vor Ort noch unmittelbar an anderer Stelle wiederverwendet werden – liegt also ein Entledigungswille vor – unterfällt die Entsorgung dem Abfallrecht. Dies gilt auch für Böden, die auf Grund ihres hohen Schadstoffgehalts nicht wiederverwendet werden können und somit aufbereitet oder entsorgt werden müssen ("Entledigungszwang").

Nicht dem Anwendungsbereich des Abfallrechts unterliegen:

- Nicht kontaminiertes Bodenmaterial, das bei Bauarbeiten ausgehoben wurde, sofern sichergestellt ist, dass es in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder für Bauzwecke verwendet wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG und § 2 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG), zum Beispiel bei Kanal- und Leitungsbaumaßnahmen. Handelt es sich um belastete Böden, kann deren Wiedereinbau nur dann erfolgen, wenn dadurch keine schädlichen Umweltauswirkungen – insbesondere für das Grundwasser – zu erwarten sind.
- Ausgehobene Bodenmaterialien, die unmittelbar einem neuen Verwendungszweck zugeführt werden. In diesem Fall liegt kein Entledigungswille vor. Der Aushub wird in der Folge nicht zu Abfall. Es muss aber trotzdem sichergestellt sein, dass die weitere Verwendung im Rahmen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke erfolgt. Ob das Kriterium der Unmittelbarkeit erfüllt ist, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Ist zum Beispiel aufgrund der Beschaffenheit des Bodenaushubs sichergestellt, dass er ohne Aufarbeitung für Bauzwecke verwendet werden kann oder schließt ein Besitzer von Bodenaushub zum Beispiel mit einem Dritten einen Vertrag über die Abgabe von Bodenmaterial vor dessen Aushub, kann in der Regel von einem unmittelbaren neuen Verwendungszweck ausgegangen werden, unabhängig davon, ob das Material zunächst über einen gewissen Zeitraum zwischengelagert werden muss.

Liegt dagegen ein Entledigungswille vor – kann also der ausgehobene Boden weder vor Ort noch unmittelbar an anderer Stelle wiederverwendet werden – unterfällt die dann vorzunehmende Entsorgung dem Abfallrecht und der Boden ist rechtlich als Abfall zu betrachten. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 4 KrWG auch für Böden, die auf Grund ihres hohen Schadstoffgehalts nicht wiederverwendet werden können und somit entsorgt werden müssen ("Entledigungszwang"). Allein mit der rechtlichen Qualifizierung als "Abfall" ist aber keine Verschärfung der Regelungen für die Verwendung des Materials verbunden. Der Einsatz von Material an einem bestimmten Ort ist – unabhängig davon, ob es rechtlich als "Abfall" einzustufen ist – immer nur dann möglich, wenn dadurch keine Umweltschäden hervorgerufen werden.

§ 5 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) regelt, dass ein Stoff oder Gegenstand unter bestimmten Voraussetzungen die Abfalleigenschaft wieder verlieren kann. Dies ist auch bei als Abfall angefallenem Bodenaushub möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen eingehalten werden:

- Ein Recycling- oder anderes Verwertungsverfahren wurde durchlaufen. Der Bodenaushub muss somit ordnungsgemäß und schadlos verwertet worden sein. Hierzu zählt insbesondere die Aufbereitung in einer Anlage zur Herstellung güte- und qualitätsgesicherter Ersatzbaustoffe unter Beachtung des Prinzips der Gütesicherung nach DIN 18200. Üblicherweise Verwendung für bestimmte Zwecke.
- Es besteht ein Markt oder eine Nachfrage.

- Die für die jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie Rechtsvorschriften für Erzeugnisse werden eingehalten.
- Die Verwendung führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.
- Hierfür müssen die umweltfachlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Dies ist gegeben, wenn:
- die Schadstoffkriterien, die im Fall einer Verwertung an dieser Stelle gelten, eingehalten werden und
- die weiteren Parameter, die für einen Einsatz an dieser Stelle einzuhalten sind (z. B. zu Fremdstoffgehalten oder Gehalten an organischem Kohlenstoff) erfüllt sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch weitere Schadstoffparameter über das standardmäßig betrachtete Spektrum relevant sein können. Böden aus belasteten Standorten können daher die Abfalleigenschaft nur verlieren, wenn das Schadstoffspektrum bekannt ist und nach Abschluss des Recycling- oder Verwertungsverfahrens gewährleistet ist, dass die Kriterien a) und b) eingehalten sind.

Die Abfalleigenschaft kann somit erst dann enden, wenn die entsprechenden Rechtspflichten erfüllt sind und damit das abfallrechtliche Pflichtenverhältnis beendet ist. Ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft vorliegen, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Ob das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, unterliegt gemäß § 47 Abs. 6 KrWG den Überwachungsbeugnissen der zuständigen Behörde.

Liegen die Voraussetzungen des § 5 KrWG Abs. 1 nicht vor, verbleibt das Bodenmaterial im Abfallregime.

Auf die Pflicht zur Einhaltung der Abfallhierarchie auch beim Bodenaushub nach § 6 KrWG wird ausdrücklich hingewiesen. Nach deren Grundsatz ist zuerst die Vermeidung des Abfalls von Bodenaushub anzustreben. Zur Vermeidung zählen u. a. auch die Verbringung auf dem Baugrundstück (s. a. § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB). Erst nach Ausschöpfung der Vermeidung ist die schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG von Bodenaushub, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zulässig (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG). Verwertung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (vgl. § 3 Abs. 23 KrWG). Erst wenn auch die Möglichkeiten einer Verwertung gänzlich ausgeschöpft sind, ist eine Beseitigung von Erdaushub auf entsprechenden Deponien zulässig.

Niederschlagswasser

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen

sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Reinigung der PV-Module

Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser mit umweltverträglichen Zusätzen verwendet werden.

Artenliste

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.

Folgende Arten werden in beispielhafter Aufzählung empfohlen:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Rubus canina</i>	Hundsrose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	P, 0,5 – 9 cm-Topf mit 0,5 Liter Inhalt
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe	P, 9 cm-Topf mit 0,5 Liter Inhalt

Stadt Kempten (Allgäu)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6017
„Sondergebiet
Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“

im Bereich nördlich Elmatried, südlich Dottenried,
östlich der Straße Öschberg und westlich Schwarzen

- Teil II -

Begründung mit Umweltbericht

Anlagen

17.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	3
1.1	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
	FNP / LP	3
	Bisherige Festsetzungen durch den Bebauungsplan.....	3
1.2	Plangebiet.....	3
	Lage / Größe	3
	Topographische und hydrologische Verhältnisse.....	3
1.3	Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen	4
	Landesentwicklungsprogramm (LEP 2020).....	4
	Aussagen des Regionalplans Region Allgäu	4
	Städtebauliche Situation - Bestand.....	6
	Erfordernis der Planung	6
	Standortwahl, Entwicklung, allgemeine Zielsetzung der Planung	6
	Städtebaulicher Entwurf	7
	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
	Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen	8
	Waldabstand	8
	Verkehrsflächen	9
	Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen	9
	Telekommunikationsleitungen.....	9
	Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	10
	Bodenschutz.....	10
	Immissionsschutz Landwirtschaft.....	11
	Befristung	11
	Eingriffs- und Ausgleichsfläche	11
	Örtliche Bauvorschriften	12
1.4	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	12

1.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Grünordnung	12
	Grünordnung	13
1.6	Kenndaten der Planung	13
2	Umweltbericht	14
2.1	Rechtliche Grundlagen	14
2.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	14
2.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	14
2.4	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	17
2.4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	17
2.4.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	17
2.5	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	17
2.5.1	Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen	26
2.5.2	Kumulative Auswirkungen	27
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	28
2.7	Planungsalternativen	31
2.8	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	31
2.9	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	31
2.10	Monitoring und Überwachung	32
2.11	Zusammenfassung	32
3	Anlagen	34

1 Begründung

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

FNP / LP

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kempten vom 18.06.2009 liegt aktuell mit dem Stand von 03.08.2024 einschließlich der 21. Änderung und der 1.-15. Berichtigung vor.

Das Plangebiet wird als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus stellt es einen geschützten und schützenswerten Lebensraumtyp und Gehölzstrukturen sowie für das Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Landschaftsräume und -elemente mit einer hohen Erholungseignung dar.

Innerhalb des Plangebietes liegt auch ein Punktbiotop. Dabei handelt es sich um eine alte Linde nördlich des Bestandsgebäudes. Diese bleibt erhalten.

Darüber hinaus verläuft in Ost-West Richtung eine bestehende 20-kV-Freileitung durch das Plangebiet. Diese ist bereits außer Betrieb und wird zurückgebaut. Die 20-KV Erdleitung mit ähnlichen Ost-West-Verlauf bleibt von der Planung unberührt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich laut FNP östlich des Bestandsgebäudes eine kleine Fläche für sonstige Gehölz- und Kleinstrukturen. Diese Fläche ist seit dem Jahr 2005/2006 nicht mehr als solche vorhanden.

Bisherige Festsetzungen durch den Bebauungsplan

Aktuell liegt kein Bebauungsplan innerhalb oder in der näheren Umgebung vor. Es handelt sich um Außenbereichsflächen.

1.2 Plangebiet

Lage / Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 84.070 m². Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ebenfalls diese Gesamtfläche.

Topographische und hydrologische Verhältnisse

Das Gebiet befindet sich auf einem Höhenzug westlich von Kempten und liegt damit weder an einem Fließgewässer noch in einem wassersensiblen Bereich.

Topographisch befindet sich das Gebiet auf ca. 815 m - 826 m ü. NHN. Das Gebiet ist nur teilweise topographisch bewegt. Der nördliche Teilbereich ist nahezu eben und befindet sich auf ca. 818 m ü. NHN.

Der südliche Teilbereich fällt von Südwesten von ca. 826 m ü. NHN nach Norden auf 818 m ü. NHN und Osten auf ca. 815 m ü. NHN ab.

1.3 Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP 2020)

Für die Planung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Landesplanung (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP Stand 2020) relevant:

„Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden“ (G 1.3.2)

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (Z 6.2.1)

„In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“ (G 6.2.3)

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“ (G 6.2.3)

„Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“ (G 6.2.3)

Die landesplanerischen Aussagen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht damit den Aussagen des geltenden Landesentwicklungsplans.

Aussagen des Regionalplans Region Allgäu

Der aktuelle Regionalplan in der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2007 (RABl Schw. Nr.1 2007), geändert durch Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu vom 07. November 2007 (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 06. Mai 2008), gilt als mittel- und langfristiges Entwicklungskonzept für die Region Allgäu. Er stellt zugleich den Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar.

Die Ziele (Z) des Regionalplans sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (§ 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)) bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie begründen für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) und eröffnen je nach Konkretisierungsgrad den eigenen Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung.

Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen; sowohl Ziele (Z) als auch Grundsätze (G) haben demnach normativen Charakter.

Der Regionalplans Allgäu stellt das Plangebiet als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Kürnacher Wald (Adelegg)“ dar (Z 2.1). Dem Ziel, die Landschaft als vorrangige Nutzung zu erhalten, ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für den Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche werden im Regionalplan Allgäu insbesondere folgende Aussagen getroffen:

(Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

(G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

Auseinandersetzung mit den Zielen des Regionalplans:

Die Bundesregierung hat beschlossen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 % zu steigern.

Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Die erneuerbaren Energien sollen durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausneutral ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien kann bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Eine Begründung, warum der Nutzung erneuerbarer Energien Vorrang gegenüber dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet/den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt wird, ist daher gerade nicht notwendig. Vielmehr wären eine gesonderte Begründung und Dokumentation nötig, wenn das überragende Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise durch andere Belange überwunden werden soll.

Die Stadt Kempten sieht durch die PV Anlage, als atypisches Baugebiet, die Ziele und Funktionen des Vorbehaltsgebietes nicht (erheblich) beeinträchtigt. Das Gegenteil ist der Fall.

Es wurden eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die genannten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde wurde diesbezüglich keine Bedenken hervorgebracht.

Durch die Extensivierung, der zu bewirtschaftenden Flächen, wird die Flora und Fauna gefördert und trägt damit erheblich zum Artenschutz und Aufwertung der Fläche bei. Die ausbleibende Düngung der Fläche hat einen positiven Effekt auf den Boden- und Wasserhaushalt. Die Eingrünung reduziert die visuelle Erscheinung und damit die Einwirkung aufs Landschaftsbild und erhöht die Strukturvielfalt ebenfalls. Die Durchgängigkeit für Wild ist in der Planung beachtet und hat hierauf wenig Einfluss.

Durch die verschiedenen Festsetzungen im Bauleitplanverfahren kann davon ausgegangen werden, dass die Ziele und Funktionen des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft entsprechend eingehalten werden. Die Überstellung der Fläche mit PV-Modulen ist durch den Rückbau temporär und eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft wieder möglich.

Die regionalplanerischen Aussagen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die vorliegende Bebauungsplan entspricht damit den Aussagen des geltenden Regionalplans.

Städtebauliche Situation - Bestand

Aktuell kann der gesamte Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche bezeichnet werden. In der Mitte befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Anwesen, welches von der Planung unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Linde, die als Punktbiotop eingezeichnet ist, als auch für alle anderen Biotope, die innerhalb oder außerhalb des Plangebietes liegen.

Erfordernis der Planung

Innerhalb des Plangebietes wird seitens eines Bauherren die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Dabei ist Baurecht über einen Bebauungsplan zu schaffen. Dieser Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird im Flächennutzungsplan die bisherige Fläche für Landwirtschaft innerhalb des Plangebietes als Sonderbaufläche angepasst.

Standortwahl, Entwicklung, allgemeine Zielsetzung der Planung

Die Standortwahl ist damit begründet, dass diese Flächen entlang des Höhenzugs liegen, der wiederum durch bewaldete Hänge von Kempten aus nicht einsehbar ist, diese Fläche darüber hinaus zusammenhängen und verfügbar sind. Diese Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt und waren verpachtet.

Der Pachtvertrag wurde privatrechtlich nicht verlängert. Andere Betriebe haben ihre Anbauflächen reduziert, wodurch sich für den Landwirt die Möglichkeit ergab, neu Flächen zu erwerben oder zu pachten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der aktiven Landwirtschaft im Gemeindegebiet keine notwendigen Flächen verloren gehen.

Darüber hinaus verläuft durch die Fläche eine 20-kV-Freileitung. Diese ist bereits außer Betrieb und wird zurückgebaut. Als Ersatz verläuft hier eine 20-KV-Erdleitung mit 1 m Schutzstreifen. Diese bleibt von der Planung unberührt. Die Photovoltaikanlage kann dadurch aber direkt an diese angeschlossen werden.

Somit ist der Weg zur Einspeisung kurz und die Übergabe kann direkt auf der Fläche erfolgen.

Städtebaulicher Entwurf

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen, Einfriedungen und Erschließungswege zulässig. Ebenfalls zulässig sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Umwandlung und Speicherung von Strom erforderlich sind.

Bei Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um atypische Baugebiete, welche nicht mit Baugebieten wie Wohn- oder Gewerbegebieten zu vergleichen sind. Die Solarmodule können nach ihrer Betriebsphase (ca. 30 Jahre) rückstandslos zurückgebaut werden. Die Flächen werden durch die Solarmodule nicht versiegelt, sondern lediglich überdeckt. Eine Flächenversiegelung findet nur hinsichtlich der in ihrer maximalen Grundfläche beschränkten Betriebsgebäude statt. Nach der Photovoltaik-Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden, ggf. auch einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. D.h. in dem Teilbereich SO 1.1 sind nur Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, Solarmodule in nachgeführter Bauweise, Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestationen, Trafos usw.), Wege und Einfriedungen zulässig.

Im Bereich SO 1.2 der überwiegend der Speicherung des erzeugten Stroms dient sind Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestationen, Trafos usw.), Energiegroßspeicher, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inkl. Stellplätze, Wege und Einfriedungen zulässig.

Die Umsetzung des Batteriespeichers und der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inkl. Stellplätze ist optional. Maximal sind zwei Stellplätze geplant. Unter Bezug auf § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Es wird eine Grundflächenzahl von maximal 0,5 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 50 % des Baugrundstücks (Sondergebietsfläche) mit baulichen Anlagen überbaut bzw. von Solarmodulen überdeckt werden darf. Hinsichtlich der Solarmodule ergibt sich die überdeckte Fläche durch eine Horizontalprojizierung der Module.

Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt ca. 65.497 m². Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude von max. 600 m² wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

Mit einer generellen Höhenbeschränkung der Solarmodule auf maximal 4,00 m und der Betriebsgebäude (einschließlich Flachdach) auf maximal 3,50 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.

Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die PV-Anlage ist im Wesentlichen durch die aufgeständert montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen, Betriebsgebäuden, Energiegroßspeicher, Einfriedungen und Wegen belegt werden können, sind durch eine Baugrenze abgegrenzt.

Die Baugrenze verläuft an der der freien Landschaft zugewandten Seiten in einem Abstand von 6 m bzw. 10 m zur Grenze des Geltungsbereiches. Zwischen der Baugrenze und den Grundstücksgrenzen erfolgt im Westen die Eingrünung.

Entlang von bestehenden Waldflächen oder an Stellen, die nicht einsehbar sind, wird die Baugrenze in einem Abstand von 10 m zur Geltungsbereichsgrenze gezogen. Eine Einsehbarkeit ist hier nicht gegeben und somit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird entlang von Wirtschaftswegen ein Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 6 m eingehalten, um die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges auch mit breiten landwirtschaftlichen Maschinen und die Pflege von Strauchpflanzungen zu gewährleisten.

Die Größe der Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze beträgt ca. 65.497 m². Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Insgesamt werden max. 2,5 % der Anlagenfläche versiegelt.

Waldabstand

Die Waldflächen im nördlichen, östlichen und südlichen reichen teilweise bis an die Grundstücksgrenze heran. Ein durchgehender Abstand von mindestens 10 Metern zu den Waldflächen wird eingehalten. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Äste oder Ähnliches infolge typischer Waldgefahren auf die Anlage fallen, liegt die Verantwortung hierfür beim Anlagenbetreiber. Für Schäden durch umstürzende Bäume können die Waldbesitzer nur haftbar gemacht werden, wenn sie ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt haben. Diese beschränkt sich jedoch auf die Erkennung und Beseitigung von erkennbaren, atypischen Gefahren, wie z. B. offensichtlich kranke oder instabile Bäume.

Verkehrsflächen

Innerhalb des Plangebietes werden keine Verkehrsflächen festgesetzt. Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die bestehenden Straßen / Wirtschaftswege und ist vollständig gesichert.

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inkl. Stellplätze

Im Bereich des SO 1.2 entsteht optional eine Fläche für zwei öffentliche Stellplätze, die eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge beinhalten. Dies dient zur Förderung der Ladeinfrastruktur. Der erzeugte Strom kann hier direkt genutzt werden.

Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Elektrizität:

Die 20-kV-Freileitung, die in Ost-West Richtung über die Fläche verläuft, bleibt von der Planung unberührt. Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Die Freileitung ist bereits außer Betrieb und soll zurückgebaut werden. Ersatzweise befindet sich bereits eine 20-kV-Erdleitung mit einem ähnlichen Trassenverlauf in der Fläche. Durch einen 1 m breiten Schutzstreifen sind die Sicherheitsabstände gewahrt. Innerhalb dieses Streifens sind bauliche Anlagen unzulässig. Die Photovoltaikanlage kann direkt an diese angeschlossen werden. Somit ist der Weg zur Einspeisung kurz und die Übergabe kann direkt auf der Fläche erfolgen.

Löschwasserentnahmestelle:

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann bei PV-Anlagen entbehrlich sein. Aufgrund der Ausdehnung, Lage und Erschließung des Gebietes wird hier entsprechend eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m erforderlich. Diese Löschwasserentnahmestelle liegt auf Fl. Nr. 1113 und wird in Rücksprache mit dem Eigentümer im Durchführungsvertrag zur Löschwasserversorgung gesichert.

Mit einem Volumen von etwa 200 m³ Löschwasser steht eine Menge von 96 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Auf dieser Grundlage kann die Löschwasserversorgung als ausreichend betrachtet werden. Der Nachweis hierfür ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.

Telekommunikationsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Leitungen der Deutschen Telekom. Diese bleiben von der Planung unberührt. Eine Verlegung ist nicht geplant und die Leitungen sind entsprechend zu sichern. Die Leitungen sind samt Schutzstreifen nachrichtlich in der Planzeichnung verortet. Die genaue Lage ist vor Ort zu prüfen, um Schäden an den Leitungen zu verhindern.

Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Es fallen keine Abfälle an. Daher sind diese auch nicht zu beseitigen. Das Niederschlagswasser kann trotz der Überdeckung mit Modulen und der punktuellen Versiegelung vollständig im Boden versickern.

Bodenschutz

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) und § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann die Anlage komplett zurückgebaut und das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen.

In diesen Hinweisen stellt das StMB klar, dass nach einem Rückbau der Anlage die Flächen grundsätzlich wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf diese Weise kann der Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sichergestellt und der Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst geringgehalten werden. Auf der Betriebsfläche entwickeltes Grünland darf im Rahmen einer vor der Photovoltaiknutzung praktizierten Ackernutzung des Plangebietes nach Beendigung der Photovoltaiknutzung umgebrochen werden.

Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

Immissionsschutz Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Plangebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen. Diese sind zu dulden.

Befristung

Die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB befristet. Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik ist der Solarpark innerhalb eines Jahres zurückzubauen. Auf den Durchführungsvertrag, der zwischen dem Bauherren und der Stadt Kempten vor Satzungsbeschluss geschlossen wird, wird verwiesen.

Zur Sicherung des bestehenden Dauergrünlands wird eine mindestens 5 Jahre währende Grünlandnutzung als landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt.

Damit wird sichergestellt, dass sowohl die Kosten des Rückbaus klar geregelt sind als auch die Folgenutzung der Fläche bei Nutzungsaufgabe als PV-Anlage.

Durch die Befristung wird sichergestellt, dass die Flächen nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden.

Eingriffs- und Ausgleichsfläche

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 neue Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: „Hinweise des StMB“) erlassen.

Diese enthalten unter anderem Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Verbindung mit den neuesten Hinweisen vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung fällt das Plangebiet aufgrund der **Anlagenfläche von maximal 25 ha** und einer **Versiegelung der Anlagenfläche** (Trafos, Energiespeicher, befestigte Verkehrsflächen) **von maximal 2,5 %** unter den **Anwendungsfall 1**.

Die Sondergebietsfläche Photovoltaik erfüllt damit die Voraussetzung und es wird **kein Ausgleich** für diese Flächen **erforderlich**. Die Festsetzung eines bestimmten Entwicklungsziels (z.B. BNT G211 oder G212) auf der Anlagenfläche ist aufgrund der neuesten Hinweise vom 05.12.2024 nicht zwingend notwendig. Es wird dennoch ein Entwicklungsziel vorgegeben. Als Entwicklungsziel wird ein extensiv gepflegtes, artenarmes Grünland (G211) festgelegt.

In den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist die Fläche auszuhagern. Hierzu ist eine 3- bis 4-malige Mahd pro Jahr ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Danach kann auf eine zweimalige Mahd pro Jahr umgestellt werden, um eine externe Pflege zu gewährleisten.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Fläche unterhalb der Module naturschutzfachlich aufgewertet wird, aber die Maßnahmen nicht unverhältnismäßig auf Kosten des Anlagenbetreibers gehen.

Sollte die Pflege durch eine Beweidung vonstattengehen, ist dies zulässig.

Im Bereich des Bodendenkmals, der außerhalb des Zauns liegt ist eine Pflege nach Bedarf durchzuführen. Der Bewuchs ist alle 3-5 Jahre einer Mahd zu unterziehen.

Örtliche Bauvorschriften

Einfriedungen

Einfriedungen des Sondergebietes „Photovoltaik“ sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,3 m inklusive Übersteigungsschutz zulässig. Diese Einfriedung dient dazu Unbefugten den Zutritt zu verweigern und gleichzeitig dient es dem Diebstahlschutz.

Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und der Geländeoberfläche muss ein Spalt von mindestens 20 cm verbleiben. Dies wiederum dient dazu, Kleintieren die Durchwegung der Fläche zu ermöglichen.

Innerhalb der Einfriedung sind Wildgatter in Form von Metallgittern in den Maßen 0,9 m x 1,0 m, in dem im Abstand von 0,2 m Metallstäbe eingeschweißt sind, zulässig. Dies dient dazu, Wildwechsel durch die Flächen der PV-Anlage zu ermöglichen.

1.4 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten.

Folgende Maßnahmen sind bei diesem Vorhaben berücksichtigt worden:

- Durch die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage wird dem allgemeinen Bedürfnis zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

1.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Grünordnung

Auf Ziffer 1.3 „Eingriffs- und Ausgleichsfläche“ wird verwiesen.

Es wird kein Ausgleich erforderlich.

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

Grünordnung

Die Versiegelung der Gesamtfläche soll unter 2,5 % betragen. Innerhalb der Planungsfläche muss zur Umsetzung ein Gehölz entfallen. Dabei handelt es sich um eine Esche junger Ausprägung, die krank ist und keinen Ersatz erfordert.

1.6 Kenndaten der Planung

Geltungsbereich	84.070 m ²
Sonderbaufläche (SO1.1)	83.464 m ²
Sonderbaufläche (SO1.2 – Stromspeicher)	600 m ²

2 Umweltbericht

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen. Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt beabsichtigt im Bereich nordwestlich des Hauptorts Kempten die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher als Grünland genutzten Fläche. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,41 ha.

Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen, wobei der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geschaffen.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

2.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Durch das geplante Sondergebiet sind keine besonderen Immissionsbelastungen zu erwarten. Durch den Abstand zu Siedlungsbereichen ist keine grobe Einsehbarkeit in das Plangebiet gegeben.

- Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Da die Hinweise des Ministeriums eingehalten werden, ist kein Ausgleich erforderlich.

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Grünstrukturen sowie die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen.

Daneben dienen Festsetzungen zum Boden- und Grundwasserschutz und der überbaubaren Fläche zur Minimierung des Eingriffes.

- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Für die Planung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Landesplanung (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP Stand 2020) relevant:

„Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden“ (G 1.3.2)

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (Z 6.2.1)

„In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“ (G 6.2.3)

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“ (G 6.2.3)

„Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“ (G 6.2.3)

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Dem Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprochen.

- Regionalplan der Region Allgäu

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Der Regionalplans Allgäu stellt das Plangebiet als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dar (Z 2.1). Dem Ziel, die Landschaft als vorrangige Nutzung zu erhalten, ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für den Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche werden im Regionalplan Allgäu insbesondere folgende Aussagen getroffen:

(Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

(G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, insbesondere die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffend.

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Das Plangebiet wird als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus stellt es einen geschützten und schützenswerten Lebensraumtyp und Gehölzstrukturen sowie für das Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Landschaftsräume und -elemente mit einer hohen Erholungseignung dar.

Innerhalb des Plangebietes liegt auch ein Punktbiotop. Dabei handelt es sich um eine alte Linde nördlich des Bestandsgebäudes. Diese bleibt erhalten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich laut FNP östlich des Bestandsgebäudes eine kleine Fläche für sonstige Gehölz- und Kleinstrukturen. Diese Fläche ist seit dem Jahr 2005/2006 nicht mehr als solche vorhanden.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

2.4 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung,
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche,
- mögliche Lichtreflexionen,
- mögliche Schallimmissionen.

2.4.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass die Flächen wieder verpachtet werden. Sollten diese vom Landwirt gepachtet werden, der die Flächen bisher bewirtschaftet hat, ist davon auszugehen, dass diese weiterhin als Intensivgrünland genutzt werden und damit in ähnlicher Form gedüngt und bewirtschaftet werden. Auch andere Pächter würden die Fläche sehr wahrscheinlich ähnlich nutzen.

Wenn der Eigentümer der Fläche die Fläche zur Bewirtschaftung selbst nutzt, könnte er diese Fläche unterschiedlich nutzen. Eine weiterhin intensive Bewirtschaftung aber auch eine Extensivierung wären vorstellbar.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Planung nicht durchgeführt wird, die Flächen aber aus der Bewirtschaftung fallen. In diesem Fall würden diese durch den fehlenden Eintrag von Düngemitteln langsam von selbst extensivieren.

2.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen

Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (**geringe, mittlere, hohe** Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme Pflanzen

Innerhalb und um das Plangebiet herum befinden sich einige amtlich kartierte Biotope:

- Biotophauptnummer: KE-1113; Biotopteilflächennummer: KE-1113-001: an der Plangebietsgrenze befindet sich das Biotop „Winterlinde bei Öschberg 41“.
- Biotophauptnummer: KE-1121; Biotopteilflächennummer: KE-1121-001: an der Plangebietsgrenze befindet sich das Biotop „Baumgruppe bei Öschberg 41“.
- Biotophauptnummer: KE-1120; Biotopteilflächennummer: KE-1120-001: an der Plangebietsgrenze und teilweise innerhalb befindet sich das Biotop „Baumreihe bei Öschberg 38 1/2“.
- Biotophauptnummer: KE-0081; Biotopteilflächennummer: KE-0081-001: an der Plangebietsgrenze und teilweise innerhalb befindet sich das Biotop „Schluchtwald zwischen Öschberg und Schwarzen“.
- Biotophauptnummer: KE-0082; Biotopteilflächennummer: KE-0082-001: an der Plangebietsgrenze und teilweise innerhalb befindet sich das Biotop „Schluchtwaldreste nordwestlich Oberschmieden“.
- Biotophauptnummer: KE-0082; Biotopteilflächennummer: KE-0082-002: an der Plangebietsgrenze und teilweise innerhalb befindet sich das Biotop „Schluchtwaldreste nordwestlich Oberschmieden“.

Weitere Biotope befinden sich in der weiteren Umgebung.



Abbildung 1: Biotope in der Umgebung (in pink dargestellt), Quelle: BayernAtlas

Sonstige Schutzgebiete jeglicher Art sind im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet selbst umfasst intensiv landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzte Flächen (BNT G11 gemäß Biotopwertliste).

Bestandsaufnahme Tiere:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Relevanzprüfung zur geplanten „Frei-flächen PV-Anlage in Öschberg“ Gemarkung Sankt Lorenz, Gemeinde Kempten, Dipl.- Biologe P. Harsch, durchgeführt. Das Büro wurde vom Vorhabenträger da-hingehend beauftragt eine Relevanzprüfung durchzuführen, um das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten und ggf. auf Artenschutzkonflikte hinzuweisen bzw. den erforderlichen Kartierungsumfang festzulegen. Auf die Erge-bnisse der Relevanzprüfung wird verwiesen (Anlage 1).

Auswirkungen

Es entstehen neue bauliche Anlagen und es findet eine technische Überprägung des Gebietes statt. Grundsätzlich sind Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen nicht auszuschließen.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel, Ergänzung mit Wildgattern) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten. Im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung findet durch die Anlage von extensivem Grünland sowie von Heckenstrukturen als Eingrünung eine Auf-wertung sowie Strukturanreicherung der Flächen statt.

Fazit der Relevanzprüfung:

Durch die Übersichtsbegehungen und die Relevanzabschätzung ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung nur für wenige Arten Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkfaktoren zum Tragen kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützten oder besonders geschützten Arten sind nicht betroffen. Bei dem kleinen Stadl auf Flur-Nummer 1110 muss vor Beginn der Abrissmaßnahme noch der aktuellen Bestand (u.a. Fledermausquartiere, Kleinvogelnester) erhoben und die dort wachsenden Kleingehölze dürfen nur im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (01.10. - 28.02.) entfernt werden. Weitere, detailliertere Arterhebungen sind aus Sicht des Verfassers nicht erforderlich, wenn die in den Vermeidungsmaßnahmen angegebenen Zeitfenster und Vorgaben eingehalten werden.

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt im Rahmen des Vorhabens nicht vor. Auch ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind sehr unwahrscheinlich, da keine Beeinträchtigungen von Arten bzw. der Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungshabitaten gegeben sind. Zudem liegen die empfindlichen Flächen (Weidefläche, Waldränder) in ausreichender Entfernung.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden nicht ausgelöst, eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Baufeldräumung bzw. Installation der Module

Die Baufeldräumung ist auf die Zeit der Vegetationsruhe zu begrenzen (Oktober bis Mitte April). Sollen die Bauarbeiten deutlich außerhalb dieses Zeitfensters beginnen bzw. durchgeführt werden, so ist die Planfläche auf Artenschutzkonflikte hin zu kontrollieren.

Vermeidungsmaßnahme 2: Abstimmung Standort und Modulart

Untersuchungen zeigten, dass Fledermäuse horizontale Flächen mit Gewässern und vertikale Flächen mit offenen Flugwegen verwechseln können. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten glatte, vertikale Oberflächen an kritischen Orten, wie Zugrouten und Jagdhabitaten, vermieden werden.

Solche befinden sich aller Voraussicht nach entlang der Waldränder. Um diese Zugrouten und Jagdhabitate freizuhalten, wird ein Abstand von 10 m zwischen dem Waldrand und den Modulen festgelegt.

Vermeidungsmaßnahme 3: Artenschutzzaun

Damit keine Gefahr besteht, dass Reptilien in die Baustelle einwandern (dadurch würden sich Verbotstatbestände ergeben), wird entlang der Kontaktlinie Baufeld – Eidechsenhabitat vor Beginn der Maßnahme ein Reptilienzaun nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Stand Juli 2020) installiert. Durch den entsprechenden Abstand könnte in Abstimmung mit dem Umweltamt u.U. hierauf verzichtet werden.

Vermeidungsmaßnahme 4: Entfernen von Gehölzen und Abriss Stadl

Wenn Gehölze entfernt werden und/oder der Stadl abgerissen wird, so sind die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Arbeiten haben aus

Artenschutzgründen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres zu erfolgen (Sperrfrist nach § 39 BNatSchG).

Kann das vorgegebene Zeitfenster nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde/dem Umweltamt mehrere Wochen vor Beginn der Arbeiten der Gehölzbestand und der Stadl hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedeutung neu bewertet werden.

Vermeidungsmaßnahme 5: Bodenabstand Grundstückszaun

Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouen von Tieren zur Barriere werden. Deshalb ist ein ausreichender Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 20 cm einzuhalten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

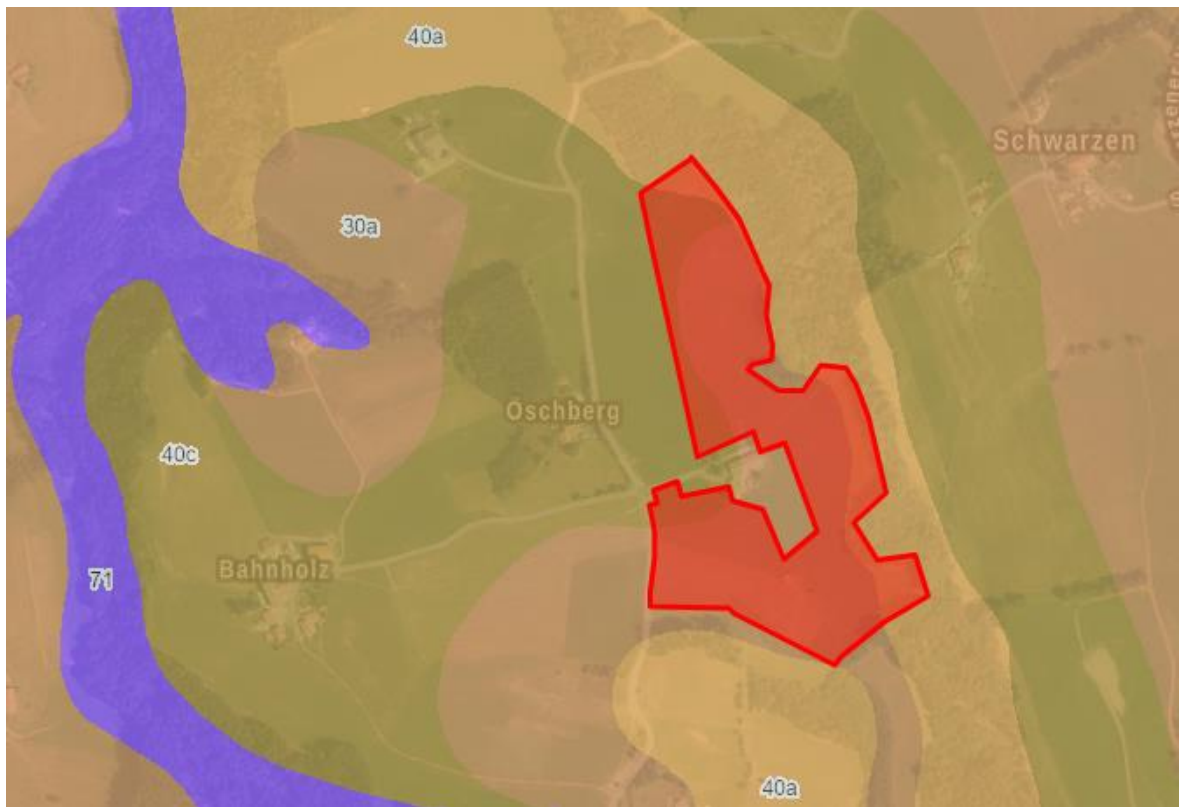


Abbildung 2: Auszug Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 - Quelle: Bayernatlas

Der Boden innerhalb des Plangebietes stellt sich unterschiedlich dar. Am Öschberg, der selbst einem Höhenzug westlich von Kempten darstellt ist der Boden überwiegend durch Braunerden geprägt.

So ist der südliche Bereich laut Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 der Bodentyp 30a, d.h. vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehm Kies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt).

Der östliche Bereich stellt laut Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 den Bodentyp 40a dar, d.h. fast ausschließlich Braunerde (podsolig) aus kiesführendem Lehmsand bis Kieslehmsand bis -lehm (Konglomerat der Molasse, carbonatisch).

Der westliche Bereich stellt laut Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 den Bodentyp 40c dar, d.h. vorherrschend Braunerden und Pseudogleye und gering verbreitet Gleye aus Substraten der (Kalk-)Konglomerat-, (Kalk-)Sandstein- und Mergelverwitterung (Molasse) mit weitem Bodenartenspektrum.

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland beeinflusst.

Auswirkungen

Im Rahmen der Baumaßnahmen können bislang nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen kommen. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung der Modulstände beschränken. Eine Zwischenlagerung der großformatigen PV-Module ist aufgrund des Bauablaufes möglich, jedoch aufgrund der Diebstahlgefahr nicht für einen längeren Zeitraum zu erwarten.

Durch die Errichtung der PV-Anlage soll der bestehende Stadel innerhalb des Geltungsbereiches zurückgebaut werden. Dies führt zu einer geringfügigen Entseelung innerhalb des Geltungsbereiches.

Insgesamt gehen mit der Realisierung der Photovoltaikanlage Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäude / Batteriespeicher begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Die Grünlandgrundzahlen und die Ackerlandzahlen unterscheiden sich innerhalb des Plangebietes.

Die Grünlandgrundzahlen variieren zwischen 57 im nördlichen und 60 im südlichen Teilbereich.

Die Ackerzahlen variieren zwischen 52 im nördlichen und 54 im südlichen Teilbereich.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche technisch überformt. Durch die Bebauung mit Betriebsgebäuden wird landwirtschaftlicher Boden der Nutzung zumindest während der Nutzungszeiten der Anlage entzogen. Im Bereich der Module kann weiterhin die Bewirtschaftung als Grünland stattfinden, dann in extensiver Nutzung. Die Anlage kann nach ihrer Nutzungsdauer komplett zurück gebaut werden. Der Flächenverbrauch ist daher als temporär einzustufen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Hochwassergefahrenflächen oder wassersensible Bereiche. Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet.

Auswirkungen

Durch die PV-Anlage kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand nicht zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind daher nicht zu erwarten. Durch die Verankerung der Modulträger mittels Rammfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der PV-Anlage tritt nicht auf.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden künftig keine organischen und anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht. Die Belastung des Grundwassers mit solchen Stoffen wird sich dadurch verringern.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Wasser: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Die Hauptwindrichtung ist Südwesten. Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereiches von größeren Siedlungsbereichen, weshalb das Plangebiet keine Ausgleichsfunktion für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet hat.

Auswirkungen

Durch den allgemeinen Baustellenbetrieb mit Baufahrzeugen und Baumaschinen können sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungswirkungen einstellen. Diese Immissionswirkungen sind auf die üblicherweise kurze Bauphase des Solarparks beschränkt.

Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Auch dieser beschränkt sich jedoch auf die reine Bauphase des Solarparks.

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Plangebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen. Diese sind zu dulden. Beim Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gegenüber der bisherigen Nutzung kommt es bei Realisierung der PV-Anlage durch die Überdeckung der Flächen des Plangebietes mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Da das Plangebiet bei der Solarnutzung weitgehend nicht versiegelt wird, bleiben die bisherigen klimatischen Funktionen erhalten.

Die PV-Anlage arbeitet emissionsfrei. Gegenüber der bisherigen Nutzung treten keine Veränderungen in der Immissionsbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung auf.

Durch die CO₂-Einsparung bei der Energiegewinnung stellt die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: positiv

Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. Die Hofstelle am Öschberg 41 liegt außerhalb des Plangebietes. Der Batteriespeicher ist von der Wohnnutzung abgewandt. Schallimmissionen im Plangebiet und seinem Umfeld resultieren aus den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld.

Die öffentliche Straße im Westen des Plangebietes stellt keine bedeutende Verbindung dar und ist auch kein Fernradweg oder -wanderweg. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben vollständig erhalten.

Auswirkungen

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten schallemissionsfrei. Aktuell ist noch nicht geklärt, welche Art von Wechselrichter zum Einsatz kommen. Diese haben den Vorgaben der TA Lärm zu entsprechen und sind ggf. schallabsorbierend zu verkleiden oder einzuhausen. Die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte sind einzuhalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Blendwirkungen durch Reflexionen auf den Solarmodulen können grundsätzlich nicht aus-geschlossen werden. Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes sowie der Eingrünung sind Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche nicht erheblich.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt, die bestehenden Wege bleiben jedoch frei zugänglich.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, nordwestlich von Kempten. Aufgrund der Topografie und der Bewaldung ist das Plangebiet von Kempten aus nicht sichtbar. Von der bestehenden Straße aus ist eine Sichtbeziehung auf das Plangebiet gegeben.

Auswirkungen

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird gegenüber der bisherigen Nutzung freie Landschaft technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist allerdings durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen eingeschränkt.

Die Bauhöhe der Solarmodule ist auf 4,0 m und die der Betriebsgebäude ist auf 3,5 m über Gelände beschränkt. Mit einer randlichen Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin und einer geeigneten Pflanzenauswahl lassen sich die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung minimieren.

Reflexionen sind wegen der Oberflächenstruktur der Solarmodule nur in geringem Umfang zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist folgendes Bodendenkmal bekannt.

- D-7-8227-0018 Burgstall des Mittelalters.

Ersten Erkenntnissen nach kamen bisher in geringem Umfang moderne Kleinfunde wie Münzen und Ringe zum Vorschein. Darüber hinaus wurde auch eine Pistole von 1934 samt Munition sichergestellt und ordnungsgemäß entsorgt.

Aus diesem Grund wird keine geophysikalische Prospektion notwendig. Für den Bau der Anlage muss jedoch weiterhin ein Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (Bodendenkmal) gestellt werden. Die Planung wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und so weit angepasst, dass das Bodendenkmal weder durch die Module noch durch die Zaunanlage erheblich beeinträchtigt wird und der Zaun nur noch Restflächen tangiert.

Auswirkungen

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Für jede Art von Veränderungen an den oben aufgeführten Denkmälern und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: gering Erheblichkeit

2.5.1 Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Im Rahmen der Baumaßnahmen können bislang nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen kommen. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung der Modulstände beschränken. Eine Zwischenlagerung der großformatigen PV-Module ist aufgrund der Diebstahlgefahr nicht zu erwarten.
- Durch den allgemeinen Baustellenbetrieb mit Baufahrzeugen und Baumaschinen können sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungswirkungen einstellen. Diese Immissionswirkungen sind auf die üblicherweise kurze Bauphase des Solarparks beschränkt.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Auch dieser beschränkt sich jedoch auf die reine Bauphase des Solarparks.
- Der Baustellenbetrieb ist mit einem Anfall von Abfällen verbunden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Bau- und Verpackungsmaterialien in einem der Baumaßnahme entsprechenden Umfang. Eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle vorausgesetzt, sind die Auswirkungen vernachlässigbar. Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen etc.) an Baumaschinen oder -fahrzeugen können sich nachhaltige Auswirkungen

auf einige Schutzgüter einstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Baustellenbetrieb einen nur geringen Geräteeinsatz erfordert.

- Bei Baumaßnahmen kann das Auftreten von unvorhergesehenen Altlasten/Belastungen ausgeschlossen werden, da ausschließlich eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Der Betrieb des Solarparks führt zu keinen nennenswerten Lärmimmissionen im Umfeld. Verkehrsbedingte Abgasimmissionen treten nur, während der regelmäßig erforderlichen Kontrollfahrten zum Solarpark auf und sind in ihrer Größenordnung vernachlässigbar.
- Der Betrieb des Solarparks ist nicht mit dem Anfall von Abwasser und Abfällen verbunden. Evtl. auftretende Unfälle oder Havariefälle führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Betrieb des Solarparks ist mit keinem besonderen Gefährdungspotential verbunden. Im Falle eines Brandereignisses können mit den erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (zum Beispiel Aufstellflächen für die Feuerwehr) nachteilige Auswirkungen eines derartigen Ereignisses minimiert werden.

2.5.2 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 neue Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: „Hinweise des StMB“) erlassen.

Diese enthalten unter anderem Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Verbindung mit den neuesten Hinweisen vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung fällt das Plangebiet aufgrund der **Anlagenfläche von maximal 25 ha** und einer **Versiegelung der Anlagenfläche** (Trafos, Energiespeicher, befestigte Verkehrsflächen) **von maximal 2,5 %** unter den **Anwendungsfall 1**.

Die Sondergebietsfläche Photovoltaik erfüllt damit die Voraussetzung und es wird **kein Ausgleich** für diese Flächen **erforderlich**. Die Festsetzung eines bestimmten Entwicklungsziels (z.B. BNT G211 oder G212) auf der Anlagenfläche ist aufgrund der neuesten Hinweise vom 05.12.2024 nicht zwingend notwendig. Es wird dennoch ein Entwicklungsziel vorgegeben. Als Entwicklungsziel wird ein extensiv gepflegtes, artenarmes Grünland (G211) festgelegt.

In den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist die Fläche auszuhagern. Hierzu ist eine 3- bis 4-malige Mahd pro Jahr ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Danach kann auf eine zweimalige Mahd pro Jahr umgestellt werden, um eine externe Pflege zu gewährleisten.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Fläche unterhalb der Module naturschutzfachlich aufgewertet wird, aber die Maßnahmen nicht unverhältnismäßig auf Kosten des Anlagenbetreibers gehen.

Sollte die Pflege durch eine Beweidung vonstattengehen, ist dies zulässig.

Im Bereich des Bodendenkmals, der außerhalb des Zauns liegt ist eine Pflege nach Bedarf durchzuführen. Der Bewuchs ist alle 3-5 Jahre einer Mahd zu unterziehen.

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Nachfolgende Maßnahmen, die der Minimierung, Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, werden wie folgt berücksichtigt.

Vermutlich keine erheblichen Umweltauswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Blendung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.

- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden. Durch die Planung werden generell Treibhausgase eingespart.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für die Photovoltaik-Anlage werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

Schutzgut	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen - Extensive Grünlandnutzung (Biotopnutzungstyp G211 gem. Biotopwertliste BayKompV) im nicht verschatteten Bereich des Plangebietes - Schaffung von besonnten Streifen durch Modulreihenabstand von mind. 3,0 m - Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m - Verzicht auf Zaunsockel bei Einfriedungen und Offenhalten eines mindestens 20 cm breiten Spaltes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante zur Erhöhung der Durchgängigkeit - V1 Baufeldräumung (Vermeidungsmaßnahme Artenschutz) - V2 Abstimmung Standort und Modulart (Fledermäuse Vermeidungsmaßnahme Artenschutz) - V3 Artenschutzzaun (Vermeidungsmaßnahme Artenschutz) - V4 Entfernen von Gehölzen und Abriss Stadl (Vermeidungsmaßnahme Artenschutz)
Boden / Fläche	- Minimierung der Versiegelung durch Begrenzung einer maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude
Wasser	- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
Klima und Luft	- Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen - Extensive Grünlandnutzung (Biotopnutzungstyp G211 gem. Biotopwertliste BayKompV) im nicht verschatteten Bereich des Plangebietes - Erzeugung von regenerativen Energien und damit Minimierung des CO₂-Ausstoßes
Landschaft	- Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl abseits von Siedlungen - Beschränkung der Höhen von Solarmodulen und Betriebsgebäuden - Eingrünung des Plangebietes durch Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern als Maßnahme zur Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft
Sach- und Kulturgüter	- Hinweise zum Denkmalschutz

2.7 Planungsalternativen

Mit der Nutzung von landwirtschaftlich benachteiligten Flächen werden förderfähige Flächen im Sinne des EEG genutzt.

Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes bestehen nur in eingeschränktem Umfang und beschränken sich auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen. Unterschiede in den Umweltauswirkungen der Planung ergeben sich dadurch nicht.

Die genannten Umweltauswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Durch das beabsichtigte Vorhaben ist kein gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben festzuhalten, das unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt. Auch im näheren Umfeld sind keine entsprechenden Vorhaben vorhanden. Gemäß § 50 BImSchG sind schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen nicht zu erwarten.

2.9 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (05.12.2024): Bauleitplanerische Eingriffsregelung
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern

- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Kempten
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)
- B-Plans „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage-Öschberg“, Stadt Kempten
- Relevanzprüfung zur geplanten „Freiflächen PV-Anlage in Öschberg“, Gemarkung Sankt Lorenz, Gemeinde Kempten, Dipl.- Biologe P. Harsch, Waltenhofen, Juni 2023
- eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der vorliegende Bebauungsplan.

2.10 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt Kempten die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellungen und Festsetzungen der Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation.

Nach einer Dauer von 3 Jahren ist die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen bei Durchführung des Bebauungsplanes zu überwachen.

2.11 Zusammenfassung

Auf bisher unbebauten landwirtschaftlichen Flächen soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	positiv
Mensch	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Größe und der Lage des Standortes ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

3 Anlagen

Anlage vom Juni 2023 – Relevanzprüfung zur geplanten „Freiflächen PV-Anlage in Öschberg“, Gemarkung Sankt Lorenz, Gemeinde Kempten

Relevanzprüfung
zur geplanten „Freiflächen PV-Anlage in Öschberg“
Gemarkung Sankt Lorenz, Gemeinde Kempten

Auftraggeber:

F. Prestel & J. Menz
Öschberg 41
87439 Kempten

Auftragnehmer:

P. Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestr. 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

Waltenhofen, Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1. Datengrundlagen.....	3
1.2. Fachliche Grundlagen.....	4
2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten.....	5
2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten.....	5
3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet.....	6
3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen.....	6
3.2. Potenzielle Artengruppen.....	7
3.2.1. Fledermäuse.....	7
3.3. Reptilien.....	8
3.4. Vögel.....	9
4. Fazit.....	11
4.1. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.....	11
4.2. biodiversitätsfördernde, freiwillige Maßnahmen.....	12
4.3. Artenliste.....	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die beiden Initiatoren F. Prestel und J. Menz planen den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik Anlage auf den Flurnummern 1110 und 1110/6 Gemeinde Kempten, Gemarkung Sankt Lorenz, die sich in deren Eigentum befinden. Von der rund 8 ha großen Fläche sollen ca. 5 ha mit Modulen (5-6 MWP) überbaut werden. Eine Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung ist vorgesehen. Für das Vorhaben wurde bereits 2020 die Schaffung von Baurecht beantragt (mündl. Antragsteller).

Unser Büro wurde vom Vorhabensträger dahingehend beauftragt eine Relevanzprüfung durchzuführen, um das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten und ggf. auf Artenschutzkonflikte hinzuweisen bzw. den erforderlichen Kartierumfang festzulegen.

Die Lage des Vorhabensgebiet ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Projektbeschreibungen sowie Pläne können den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros entnommen werden.

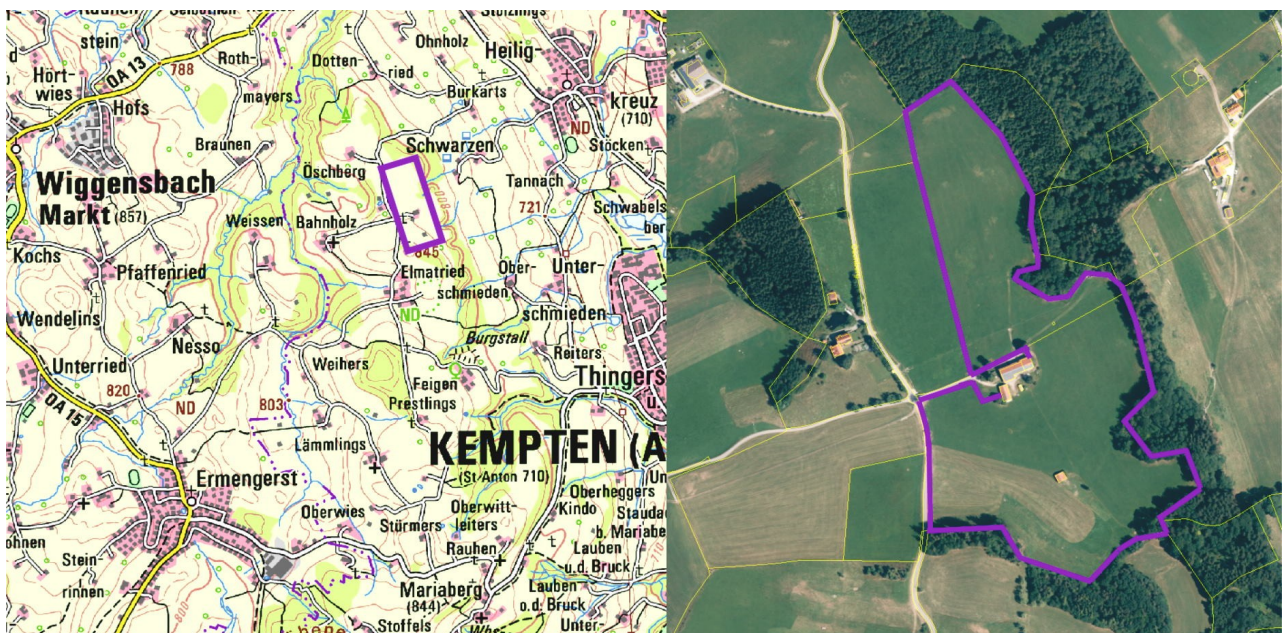


Abb. 1: Lage der geplanten Standorte farblich dargestellt, links Übersicht, rechts Detail (rechts Umgriff Schutzzaun)

1.1. Datengrundlagen

Für die Relevanzprüfung wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.;
- Kurzbeschreibungen des Projektes durch die Initiatoren;
- eigene Vor-Ort-Einsicht am 28.05.2023.

1.2. Fachliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit den Planungen kommt der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen. Da bei möglichen Bebauungen evtl. in vorhandene Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen dauerhaft ändern können, ist zu klären, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Arten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet.

Das systematische Vorgehen gliedert sich dabei in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung am Eingriffsort
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
5. Ausnahmeprüfung.

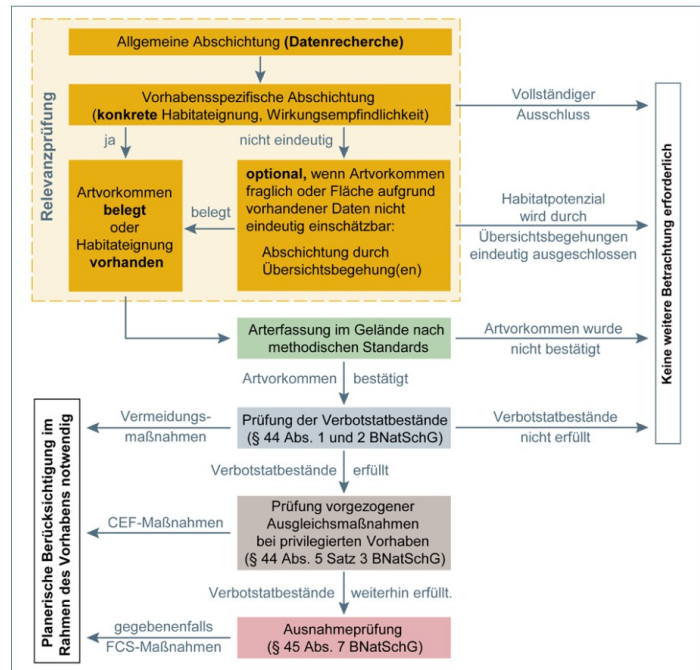


Abb. 2: Ablaufschema einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Wie aus dem Ablaufschema ersichtlich, wird zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Relevanz das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Vorprüfung unterzogen, wobei geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum ermittelt und die relevanten Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit betrachtet. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe von vorhandenen Gebietsdaten und/oder durch Ermittlung der Habitatpotenziale im Zuge einer Übersichtsbegehung. Sind artenschutzrechtliche Konflikte potenziell möglich, sind für die betroffenen Arten vertiefende Erhebungen erforderlich. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, werden in einem weiteren Schritt Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten

Für das Plangebiet können hierzu folgende Aussagen gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.1):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im überwiegenden Teil des Planungsraums als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald, Giersch-Bergahorn-Eschenwald, Rundblattlabkraut-Tannenwald und Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Ident-Code M6bT) einstellen;
- es befindet sich in keinem internationalen bzw. nationalen Schutz- oder Wasserschutzgebiet;
- es ist in keiner BayernNetzNatur (BNN)-, Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisserie;
- es liegt in der Förderkulisserie Herdenschutzhund & Arten- und Biotopschutz Programm (ABSP);
- folgende kartierten Biotope finden sich an der östlichen Grenze bzw. im Zentrum des Plangebiets:
 - KE-0081-001 „Schluchtwald zwischen Öschberg und Schwarzen“ (Stand 10.09.1987),
 - KE-0082-001 & 002 „Schluchtwaldreste nordwestlich Oberschmieden“ (Stand 10.09.1986),
 - KE-1113-001 „Winter-Linde bei Öschberg 41“ (Stand 31.08.2006),
 - KE-1121-001 „Baumgruppe bei Öschberg 41“ (Stand 31.08.2006);



Abb. 3: Schutzbereiche im Umfeld (von links: Biotopkartierung, ABSP, Naturdenkmal)

3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet

Auf der Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der unten angegebenen Artengruppen im Planbereich. Arten brauchen einer Untersuchung nicht unterzogen werden, wenn für diese eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu können in einem ersten Schritt die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert werden können. Diese Abschichtung nach Verbreitungsgebiet basiert auf einer online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Eine Dokumentation der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Artenliste. Standardmäßig bestimmen die zuständigen Behörden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Erhebungen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen, die in irgendeiner Form (Lebensraum, Fortpflanzungshabitat etc.) auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland oder Moorstandorte angewiesen sind, wie artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen, können mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch auf Arten bzw. Artengruppen zu, bei denen stehende bzw. fließende Gewässer Teil- und/oder Gesamthabitate (Nahrung, Rast, Fortpflanzung, Beuterevier usw.) darstellen. Hierzu zählen Am-

phibien, Fische, Krebse, Libellen, Wassermollusken bzw. wassergebundene Vögel (u.a. Enten, Gänse, Schwäne etc.). Auf Grund dem Fehlen aquatischer Lebensräume können Vertreter dieser Gruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Auch Arten, die in größeren zusammenhängenden Wäldern heimisch sind, kommen im Plangebiet nicht vor, höchstens als Nahrungsgast oder auf dem Zug sind sie ggf. anzutreffen.

3.2. Potenzielle Artengruppen

3.2.1. Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Als Quartiere und Verstecke bevorzugen sämtliche einheimischen Fledermausarten höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere). Eine Gruppe von ihnen hat eine engere Bindung an Baumbestände, eine andere dagegen an menschliche Bauten und natürliche Höhlen, weshalb man auch zwischen „Baum- und Gebäudefledermäusen“ unterscheidet.

Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Sämtliche Fledermausarten weisen eine differenzierte Biotopbindung an unterschiedliche und zumeist auch räumlich voneinander getrennte Sommer- und Winterquartiere auf. Zusätzlich werden von vielen Arten Zwischenquartiere und mit diesen wiederum nicht identische Jagdbiotope benötigt. Als Quartiere und Verstecke dienen Höhlen und Spalten in und an Bäumen, Felsen, Mauern oder Bauwerken und Gebäuden. Den zentralen Punkt stellen dabei die Sommer- (Wochenstuben-) und die Winterquartiere dar. Zwischen diesen erfolgen die jahreszeitlich gebundenen Wanderungen. Ausreichend große Nahrungshabitate sind für den Fortbestand der Populationen ebenso von übergeordneter Bedeutung. Viele Arten sind sehr standorttreu und nutzen angestammte Habitate im jährlichen Turnus immer wieder.

Wird für das Vorhaben der Stadl auf Flur-Nr. 1110 abgerissen, so ist er vorher auf seine Quartiereignung zu erheben. Bei der Vor-Ort-Einsicht wurden Strukturen festgestellt (z.B. Holzverkleidung, Öffnungsschlitze an Dachpfetten), die Fledermäuse gerne nutzen. Ein Gebäudefledermausvorkommen ist daher potenziell möglich. Baumbestände sind durch das Vorhaben hingegen nicht betroffen, somit sind Quartierverluste bei der Gruppe der Waldfledermäuse nicht gegeben.

Der gesamte Bereich ist jedoch auf Grund seiner Lage und der Nähe zu Siedlungen und Waldrändern (typische Leitlinien) für Fledermäuse nicht uninteressant. Durch die Module ist und wird sich wahrscheinlich das Insektenangebot erhöhen (aufgewärmte Module locken Insekten an), wodurch das Areal als Nahrungshabitat an Bedeutung gewinnen kann.

Fledermäuse dürften mit ihrem Ortungssystem in der Lage sein, die PV-Module im Gelände zu erkennen und über diese hinwegzufliegen. Bei niedrig fliegenden Arten ist bisher noch nicht geklärt, ob diese den Zaun überwinden oder lieber einen Umweg in Kauf nehmen und außen herum fliegen. Wäre dies der Fall, würde die Einzäunung evtl. eine Änderung des Flugverhaltens verursachen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die sehr wahrscheinlichen Flugrouten und Leitlinien entlang der Waldkante nicht durch eine Verbauung gestört bzw. beeinträchtigt werden. Nach den zur Verfügung stehenden Planunterlagen scheint ein ausreichender Abstand zwischen Modulen und Waldrand vorhanden zu sein. Insgesamt betrachtet werden durch das Vorhaben keine signifikanten Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen erwartet.

3.3. Reptilien

In Bayern kommt die Zauneidechse in allen Landkreisen und Städten vor und ist in allen TK-Blättern nachgewiesen. Mit Vorkommen muss gerechnet werden, da die Zauneidechse aufgrund der Verbreitung fast nirgends ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Flächen auf Eignung als Lebensraum ist für die Zauneidechse deshalb immer erforderlich (vgl. Leitfaden LfU). Hierzu muss die Habitateignung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40m) bewertet und deren mögliche Funktion als Teilhabitate (Winterquartier, Versteck u.a.) eingeschätzt werden.

Nach den im Leitfaden formulierten Kriterien sind die Intensivwiesen für Zauneidechsen aus Sicht des Verfassers in die Kategorie 1 (kein Habitatpotenzial vorhanden und nicht geeignet) einzustufen, weil hier essentielle Teilhabitate (Überwinterungs- und Sonnplätze etc.) komplett fehlen, die Lebensbedingungen ungeeignet sind und das Nahrungsangebot nicht den Ansprüchen der Art genügt.

Zauneidechsenvorkommen werden im Gebiet an dem beweideten Hang im südwestlichen Teil der Flur 1110 erwartet. Dieser Bereich wird von PV-Modulen jedoch freigehalten. Der extensive Streifen zwischen Stadl und südlichem Waldrand ist aus Sicht des Verfassers zu schmal und zu dicht mit Altgras bewachsen, so dass hier Zauneidechsen keine geeigneten Bedingungen vorfinden.

Es werden keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Zauneidechsenpopulationen erwartet, jedoch sind vor und während der Baumaßnahme Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) umzusetzen. Bestandserhebung, Vergrämnungsmaßnahmen oder Umsiedlungen sind nach erster Einschätzung nicht erforderlich. Durch die Gestaltung von typischen Zauneidechsenhabitaten (siehe Leitfaden LfU) oder dem Einbringen von zusätzlichen Strukturen ins Solarfeld (z.B. Totholzhaufen, Lesesteinriegel usw.) sind bestandsfördernde Maßnahmen sehr gut realisierbar.

3.4. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufigen Arten wie z.B. unsere Kulturfolger.

Auf Grund der Nutzungsform und der Habitatbedingungen ist mit einer entsprechenden Avifauna zu rechnen. Der Stadl auf Flur 1110 mit den vorgelagerten Kleinsträuchern ist sicherlich Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für wenige Kleinvögel. Die Intensivwiesen, die den Hauptteil des Plangebietes ausmachen, sind für typischen Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) ungeeignet. Vor allem während und nach der Grasernte dürften sie als Nahrungshabitat von zumeist kommunen Arten (z.B. Rabenvögel, Stare, Drosseln) oder Greifen (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke) genutzt werden. Größere Gehölz- oder Waldbestände sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Wenn so wie im Plan dargestellt, die Module aufgebaut werden, ist ein ausreichender Abstand zur Waldkante gegeben, so dass auch hier keine Schädigungen und/oder Störungen zu erwarten sind.

Die Module selbst können abhängig vom Typus als Ansitzwarte interessant sein. Gelegentlich nutzen Kleinvögel den Aufbau auch gerne als Nistplatz. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Abstände der Modulreihen anscheinend einen deutlichen Einfluss auf die Individuenzahl und die erreichten Populationsdichten von thermophilen Vögeln des Grünlands haben. Besonnte Streifen von 3m und mehr sollen dabei besonders bestandsfördernd wirken. Außerdem finden bodenbrütende Vögel dank Sicherheitszäunen geschützte Brutareale innerhalb von PVA vor. Da auf der Fläche auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll, könnten sich bei entsprechender extensiver Nutzung sogar Verbesserungen ergeben.

Sehr seltene bzw. besonders schützenswerte Arten werden im Untersuchungsgebiet nicht erwarten. Signifikante Veränderungen der lokalen Populationen werden sich durch die PV-Anlagen nicht ergeben.

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich wie folgt darstellen:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Säuger ohne Fledermäuse	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. Haselmaus)	Auswirkungen nicht gegeben
Fledermäuse	Untersuchungsbereich sehr wahrscheinlich Leitlinie entlang Waldränder und Jagdrevier	Auswirkungen nur gegeben, wenn Abriss Stadl und hier Quartier vorhanden
Kriechtiere	Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Viehweide und Waldrand potenziell möglich	Auswirkungen nicht gegeben, da Bereich von dem Vorhaben nicht betroffen ist, trotzdem sind Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Reptilienzaun) zu empfehlen
Lurche	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben;
Fische	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Libellen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Käfer	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Tagfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Nachtfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Heuschrecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Schnecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Muscheln	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Vögel	Vorkommen planungsrelevanter Arten (Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat) gegeben	Auswirkungen nicht gegeben, gesetzliches Zeitfenster bei Baufeldräumung und ggf. Hüttenabriss beachten
Pflanzen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben

Tab. 1: Zusammenfassung der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die verschiedenen Artengruppen

4. Fazit

Durch die Übersichtsbegehungen und die Relevanzabschätzung ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung nur für wenige Arten Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkfaktoren zum Tragen kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützten oder besonders geschützten Arten sind nicht betroffen. Der kleine Stadl auf Flur-Nummer 1110 muss – sollte er abgerissen werden - vor Beginn der Maßnahme noch auf aktuellen Bestand (u.a. Fledermausquartiere, Kleinvogelnester) erhoben und die dort wachsenden Kleingehölze dürfen nur im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (01.10. - 28.02.) entfernt werden. Weitere, detailliertere Arterhebungen sind aus Sicht des Verfassers nicht erforderlich, wenn die in den Vermeidungsmaßnahmen angegebenen Zeitfenster und Vorgaben eingehalten werden.

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt im Rahmen des Vorhabens nicht vor. Auch ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind sehr unwahrscheinlich, da keine Beeinträchtigungen von Arten bzw. der Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungshabitaten gegeben sind. Zudem liegen die empfindlichen Flächen (Weidefläche, Waldränder) in ausreichender Entfernung. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden nicht ausgelöst, eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen:

4.1. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1: Baufeldräumung bzw. Installation der Module
die Baufeldräumung ist auf die Zeit der Vegetationsruhe zu begrenzen (Oktober bis Mitte April). Sollen die Bauarbeiten deutlich außerhalb dieses Zeitfensters beginnen bzw. durchgeführt werden, so ist die Planfläche auf Artenschutzkonflikte hin zu kontrollieren;
- VM 2: Abstimmung Standort und Modularität
Untersuchungen zeigten, dass Fledermäuse horizontale Flächen mit Gewässern und vertikale Flächen mit offenen Flugwegen verwechseln können. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten glatte, vertikale Oberflächen an kritischen Orten, wie Zugrouten und Jagdhabitaten, vermieden werden. Solche befinden sich aller Voraussicht nach entlang der Waldränder;

- VM 3 - Artenschutzzaun

damit keine Gefahr besteht, dass Reptilien in die Baustelle einwandern (dadurch würden sich Verbotstatbestände ergeben), wird entlang der Kontaktlinie Baufeld – Eidechsenhabitat vor Beginn der Maßnahme ein Reptilienzaun nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Stand Juli 2020) installiert. Durch den entsprechenden Abstand könnte in Abstimmung mit dem Umweltamt u.U. hierauf verzichtet werden;

- VM 4 - Entfernen von Gehölzen und Abriss Stadl

wenn Gehölze entfernt werden und/oder der Stadl abgerissen wird, so sind die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Arbeiten haben aus Artenschutzgründen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres zu erfolgen (Sperrfrist nach § 39 BNatSchG).

Kann das vorgegebene Zeitfenster nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde/dem Umweltamt mehrere Wochen vor Beginn der Arbeiten der Gehölzbestand und der Stadl hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedeutung neu bewertet werden;

- VM 5 - Bodenabstand Grundstückszaun

die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Tieren zur Barriere werden. Deshalb ist ein ausreichender Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 10 – 20 cm einzuhalten.

4.2. biodiversitätsfördernde, freiwillige Maßnahmen

Zusätzlich zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen können bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage weitere, biodiversitätsfördernde Maßnahmen empfohlen werden:

- FM 1 – Einbringen von Biotopbausteinen

Vielfalt fördern, beispielsweise durch die Anlage von Steinhaufen, Totholzhaufen, Rohbodenstellen, Wurzelstubben, Kleingewässern, offene Inseln, Ansitzwarten für Greifvögel etc.;

- FM 2 - Pflegeregime

Etablierung eines angepassten Mahd- (ein- bis zweimalige abschnittsweise Mahd, um den Insekten nicht auf einmal das gesamte Blühangebot zu entziehen, Belassen von Altgrasbeständen,

Wahl des Mahdzeitpunktes nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen) oder Beweidungsregime;

- FM 3 - Anlage von Blühstreifen

die Schaffung arten- und struktureicher Vegetationsbestände führt bei zielgerichteter Anlage und Pflege zu einem großen Mehrwert für die Biodiversität. Insbesondere Blühstreifen, welche am Rand in Zaunnähe oder zwischen den Modulreihen angelegt werden können, bieten viel Potenzial für die Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten. Gerade der östliche Waldrand mit seiner buchtigen Ausführung, den Baumstubben und keiner bis sehr extensiven Nutzung kann seine jetzt schon hohe Wertigkeit durch eine Erweiterung noch deutlich gesteigert werden.

4.3. Artenliste

Eine Übersicht der potenziell möglichen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgenden Tabelle wieder.

Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblatt (TK 1 : 25.000) 8227 – Kempten.

Legende:

RL-BY	=	Rote Liste Bayern
RL-D	=	Rote Liste Deutschland
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
V	=	Art der Vorwarnliste
D	=	Daten defizitär
G	=	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
PO	=	Vorkommen potenziell möglich
L	=	Lebensraum geeignet
x	=	ja
o	=	nein
V	=	Vorkommen/Nutzung
F	=	potenzielle Brut/Fortpflanzung
N	=	potenzieller Nahrungsgast
Z	=	potenzieller Zugvogel

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	V
Säugetiere							
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	x	x	N
	Castor fiber	Europäischer Biber		V	o	o	o
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	o	o	o
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	x	x	N
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		x	x	N
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			o	o	o
	Myotis myotis	Großes Mausohr			x	x	N
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			x	x	N
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			x	x	N
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	x	x	N
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	x	x	N
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			x	x	N
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			x	x	N
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		x	x	N
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	x	x	N
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	x	x	N
	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	2	D	x	x	N
Vögel							
	Acanthis cabaret	Alpenbirkenzeisig			o	o	
	Accipiter gentilis	Habicht	V		x	x	N
	Accipiter nisus	Sperber			x	x	N
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			o	o	
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	o	o	
	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	o	o	
	Anas crecca	Krickente	3	3	o	o	
	Anser anser	Graugans			o	o	
	Apus apus	Mauersegler	3		x	x	N
	Ardea cinerea	Graureiher	V		o	o	
	Asio otus	Waldohreule			o	o	
	Aythya ferina	Tafelente		V	o	o	
	Aythya nyroca	Moorente	0	1	o	o	
	Bubo bubo	Uhu			o	o	
	Bucephala clangula	Schellente			o	o	
	Buteo buteo	Mäusebussard			x	x	N
	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		x	x	F/N
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	o	o	
	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			o	o	
	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	V
	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			o	o	
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			o	o	
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			o	o	
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	o	o	
	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		o	o	
	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			x	x	N
	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			x	x	N
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	o	o	
	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			o	o	
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	x	x	N
	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	o	o	
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	o	o	
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			o	o	
	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	o	o	
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			x	x	F/N
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			o	o	
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	x	x	N
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x	x	N
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	o	o	
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	o	o	
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	o	o	
	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		o	o	
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		o	o	
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	x	x	N
	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3	o	o	
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	o	o	
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		o	o	
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	o	o	
	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			o	o	
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	o	o	
	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	o	o	
	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			o	o	
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	o	o	
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			x	x	N
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		x	x	N
	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			o	o	
	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	o	o	
	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	o	o	
	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		x	x	F/N

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	V
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	x	x	F/N
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	o	o	
	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			o	o	
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		o	o	
	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			o	o	
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	o	o	
	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			o	o	
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			o	o	
	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	o	o	
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	o	o	
	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1	o	o	
	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			o	o	
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			o	o	
	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		o	o	
	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	o	o	
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		o	o	
	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			o	o	
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	o	o	
Kriechtiere							
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	x	x	F/N
Lurche							
	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	o	o	
	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	o	o	
	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander			o	o	
	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	V	o	o	
Schmetterlinge							
	<i>Phengaris nausithous</i>	Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	o	o	
Gefäßpflanzen							
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	o	o	
Tab. 2: Liste der im Plangebiet potenziell möglichen Tier- und Pflanzenarten							